Veröffentlichung gemäß § 37 Kartellgesetz

Entscheidung des Kartellgerichts

Kategorie:	**Kartell**
Dienststelle:	**OLG Wien (009)**
Aktenzeichen:	**24 Kt 10/25p**
Fall:	Bundeswettbewerbsbehörde KAB Kärtner Abfallbewirtschaftung GmbH Abfallkartell Abfallwirtschaft horizontale Preis- und Ausschreibungsabsprachen Submissionskartell Informationsaustausch

Bekannt gemacht am:	20.10.2026
Entscheidungsdatum:	20.02.2026

"Über die Antragsgegnerin wird wegen ihrer im Zeitraum von zumindest März 2011 bis März 2021 insbesondere in Kärnten erfolgten Teilnahme an einer in Österreich im Zeitraum von zumindest Juli 2002 bis März 2021 erfolgten einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung gegen § 1 Abs 1 KartG und Art 101 Abs 1 AEUV in Form von kartellrechtswidrigen Preisabsprachen und/oder Preisabstimmungen, Marktaufteilungen und Informationsaustausch mit Wettbewerbern in Bezug auf öffentliche und private Ausschreibungen/Aufträge im Bereich der Sammlung von Abfällen gemäß § 29 Abs 1 Z 1 lit a und d KartG eine Geldbuße in Höhe von ***EUR 750.000,--*** *verhängt.*

B e g r ü n d u n g :

Die Antragstellerin beantragte die Verhängung einer Geldbuße von EUR 750.000,-- über die Antragsgegnerin wegen der aus dem Spruch ersichtlichen kartellrechtswidrigen Handlungen. Bei der Bemessung der beantragten Geldbuße sei sie von dem im Geschäftsjahr 2024 erzielten Umsatz der Antragsgegnerin von EUR 15,1 Mio und einem weltweit erzielten Gesamtumsatz unter Zurechnung der Unternehmen STRABAG und Kostmann von EUR 17,8 Mrd ausgegangen. Sie habe auf die Schwere des Verstoßes (Kernverstoß), auf die lange Dauer der Teilnahme der Antragsgegnerin, auf die regionale Ausprägung und auf das Ausmaß der Teilnahme an der Gesamtzuwiderhandlung aufgrund des eingeschränkten Tätigkeitsbereiches Bedacht genommen. Die Antragsgegnerin habe umfassend und kontinuierlich im Rahmen des Kronzeugenprogramms kooperiert und einen wesentlichen Beitrag zu den Ermittlungen der Antragstellerin geleistet. Diese Kooperation sei im erheblichen Ausmaß als Abschlag bei der Bemessung der Geldbuße berücksichtigt worden. Ebenso sei für die einvernehmliche Verfahrensbeendigung ein Abschlag gewährt worden, weil die Antragsgegnerin ein umfassendes Anerkenntnis abgegeben habe. Als mildernd gewertet worden sei auch die Einführung eines Compliancesystems. Die Höhe der beantragten Geldbuße werde vor diesem Hintergrund aus general- und spezialpräventiven Gründen als ausreichend eingeschätzt.

Der Bundeskartellanwalt schloss sich diesem Antrag an.

Die Antragsgegnerin stellte den im Antrag vorgebrachten Sachverhalt außer Streit, verwies auf ihr Anerkenntnis vom 12.3.2025 und akzeptierte die beantragte Geldbuße als angemessen. Sie führte ergänzend jedoch aus, dass sie lediglich als Anlagenbetreiberin beinahe ausschließlich im Großraum Klagenfurt und nur vereinzelt in anderen Bundesländern tätig sei. Sie erbringe nur fallweise und in sehr geringem Ausmaß Leistungen im Bereich der Abfallsammlung. Ihr Tätigkeitsbereich unterscheide sich grundlegend von anderen Entsorgungsunternehmen, die Sammlungen durchführen würden. Dies bedinge, dass andere Entsorgungsunternehmen gleichzeitig wichtige Kunden der Antragsgegnerin seien. Es bestehe nur in Ausnahmefällen ein Wettbewerbsverhältnis zwischen der Antragsgegnerin und anderen

Entsorgungsunternehmen (Sammlern). Es werde jedoch außer Streit gestellt, dass eine Rücksichtnahme zwischen der Antragsgegnerin und anderen Unternehmen in Bezug auf bestimmte (End)Kundenbeziehungen bzw bestimmte Projekte stattgefunden habe. Die Antragsgegnerin anerkenne, dass die Rücksichtnahme in Bezug auf bestimmte Endkundenbeziehungen bzw auf bestimmte Projekte zur Herstellung einer Marktruhe, sodass Endkundenbeziehungen und der Endkundenmarkt der anderen Entsorgungsunternehmen weitgehend zu respektieren gewesen seien (Heimatmarktprinzip), kartellrechtswidrig sei.

Aufgrund der Urkunden Beilagen ./A bis ./T1 und der Außerstreitstellung steht folgender Sachverhalt fest:

A. Antragsgegnerin:

Bei der Antragsgegnerin handelt es sich um eine Anlagenbetreiberin mit Standort in Klagenfurt, die beinahe ausschließlich im Großraum Klagenfurt im Bundesland Kärnten und nur vereinzelt auch in anderen Bundesländern tätig ist.

Haupteigentümerin der Antragsgegnerin ist die Kostmann AG, FN 119024k Kostmann 63,75% der Anteile). Die restlichen Anteile (36,25%) werden von der STRABAG AG gehalten.

Der Tätigkeitsschwerpunkt der Antragsgegnerin als Anlagenbetreiberin entlang der Abfall-Wertschöpfungskette liegt im Bereich der Abfallbehandlung (also Abfallverwertungs- und -beseitigungsverfahren, wie etwa Sortierung, Zerkleinerung, chemisch-analytische Untersuchungen, Aussortierung von Störstoffen und recycelbaren Abfällen, chemisch-physikalische Behandlung etc und Herstellung von Ersatzbrennstoffen aus Abfällen).

Fallweise bietet die Antragsgegnerin in geringem Ausmaß auch Leistungen im Bereich der Abfallsammlung an. Die Antragsgegnerin verfügt jedoch über keine eigene Logistik, hat also keine Sammelfahrzeuge, weshalb sich ihre Rolle und ihr Tätigkeitsbereich in der Abfall-Wertschöpfungskette von denjenigen anderer vertikal integrierter Entsorgungsunternehmen unterscheidet.

B. Ermittlungsverfahren:

Die BWB führte im Bereich der Abfallwirtschaft umfangreiche Ermittlungen wegen wettbewerbsbeschränkender horizontaler Absprachen durch. Ausgangspunkt der Ermittlungen waren der BWB im Jahr 2020 übermittelte Unterlagen, aus denen sich der begründete Verdacht von schwerwiegenden Verstößen gegen das nationale und europäische Kartellrecht ergab. Die BWB beantragte daraufhin die Durchführung von Hausdurchsuchungen und führte diese im März 2021, ua am 17.03.2021 bei der Antragsgegnerin, sowie ergänzend bei weiteren Unternehmen im April 2022 auf Anordnung des KG gem 12 Abs 1 WettbG durch.

Seit dem Beginn der Ermittlungen haben mehrere Unternehmen, darunter als eines der ersten auch die Antragsgegnerin, mit der BWB im Rahmen der Kronzeugenregelung kooperiert. Die dadurch erzielten Ergebnisse unterstützen die Ermittlungen der BWB und die Aufarbeitung.

Die Antragsgegnerin hat am 24.03.2021 ein Ersuchen um Vorgehen nach § 11b WettbG (Antrag auf Setzung eines Markers) eingebracht und eine lückenlose Aufklärung sowie uneingeschränkte Kooperation mit der BWB angekündigt.

Der Antragsgegnerin wurde am 22.11.2023 die Mitteilung gem § 13 Abs 2 WettbG („Mitteilung der Beschwerdepunkte") einschließlich Beilagen (Beweismittel) übermittelt. IdZ wurde die Antragsgegnerin mit dem Verdacht ihrer unmittelbaren Teilnahme an der Gesamtzuwiderhandlung im Zeitraum von zumindest 2011 bis März 2018 konfrontiert und ihr rechtliches Gehör eingeräumt.

Am 10.01.2024 nahm die Antragsgegnerin Stellung zur Mitteilung der Beschwerdepunkte.

Zum Zweck einer einvernehmlichen, beschleunigten Verfahrensbeendigung fanden auf Ersuchen der Antragsgegnerin ab dem 20.03.2024 Gespräche mit der BWB über eine einvernehmliche Verfahrensbeendigung (Settlement) unter Einbeziehung des Bundeskartellanwalts statt. Die Antragsgegnerin gab im Rahmen dieser Gespräche freiwillig und im Interesse einer Kooperation zur Aufklärung des Sachverhalts am 12.03.2025 ein Anerkenntnis ab.

In ihrem Anerkenntnis stellt die Antragsgegnerin den dort zusammengefassten Sachverhalt außer Streit, nimmt die rechtliche Beurteilung durch die BWB zur Kenntnis und anerkennt, dass das beschriebene Verhalten als Zuwiderhandlung gegen § 1 Abs 1 KartG oder Art 101 Abs 1 AEUV zu werten ist, kein Rechtfertigungsgrund gemäß § 2 KartG oder Art 101 Abs 3 AEUV vorliegt und akzeptiert die von der BWB in Aussicht gestellte Geldbuße als angemessen.

C. Betroffener Wirtschaftszweig:

1. Marktbeschreibung:

Die Branche Abfallwirtschaft kann hinsichtlich der möglichen Geschäftsfelder und Abfallarten in verschiedene Segmente gegliedert werden, wobei je nach Quelle der Information unterschiedliche Einteilungskonzepte und Bezeichnungen bestehen.

Die vier grundsätzlichen Geschäftsfelder in der Abfallwirtschaft sind:

a. Abfalllogistik

b. Abfallbehandlung

c. Abfallverwertung

d. Abfallbeseitigung

Die Abfalllogistik kann weiter unterteilt werden in (i) Input-Logistik (Sammlung und Abtransport von Abfällen und Reststoffen unmittelbar beim Kunden) und (ii) Output-Logistik (Transport teils bereits behandelter Abfälle oder Wertstoffe zu Verwertern oder Beseitigern). Während einzelne Abfallarten ohne Umweg zum Verwerter/Beseitiger verbracht werden, kann bei anderen Abfallarten zwischen Input- und Output-Logistik ein Zwischenschritt in Form der Abfallbehandlung erfolgen.

Die Abfallbehandlung umfasst mechanische Abfallbehandlungsmethoden, wie die Sortierung (auch bezeichnet als „Kippen"), das Splitting, die Zerlegung und die biologische Abfallbehandlung von nicht gefährlichen Abfällen sowie die chemisch-physikalische Behandlung von gefährlichen Abfällen und flüssigen Reststoffen.

Im Bereich der Verwertung wird zwischen der stofflichen und der thermischen Verwertung differenziert

a. Stoffliche Verwertung: Diese umfasst die ökologisch und ökonomisch sinnvolle Aufbereitung von Altpapier, Kunststoffen, Metallen und anderen Stoffen, welche im Anschluss von der Industrie mit dem Hauptzweck der Rohstoffsubstitution entsprechend weiterverarbeitet werden können.

b. Thermische Verwertung: Hierunter ist iSd Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) die Abfallverbrennung zur Energieerzeugung zu verstehen.

Im Bereich der Beseitigung unterscheidet man zwischen der (i) Deponierung und der (ii) Verbrennung von Abfällen und Reststoffen ohne Energieerzeugung.

Für die verschiedenen Abfallarten gibt es unterschiedliche Erfassungssysteme und Verantwortlichkeiten.

Entsorgungsunternehmen benötigen für die diversen Abfallarten Berechtigungen, die nach sogenannten Schlüsselnummern erteilt werden. Grundsätzlich kann zwischen (i) kommunalen Abfällen (bzw Siedlungsabfällen) und (ii) Abfällen der Wirtschaft (bzw Gewerbeabfällen) unterschieden werden, die jeweils weiter unterteilt werden können. Eine weitere Unterteilung erfolgt in (i) gefährliche und (ii) nicht gefährliche Abfälle. Darüber hinaus gibt es unterschiedliche Sammelsysteme für die einzelnen Abfallarten (zB Hol- und Bringsysteme).

Die österreichische Abfallwirtschaft ist stark fragmentiert. Neben einigen wenigen überregional tätigen Marktteilnehmern gibt es eine Vielzahl von regionalen und lokalen Anbietern. Das Spektrum der Anbieter reicht von Unternehmen mit 1-2 Mitarbeiter:innen bis zu größeren Entsorgungsunternehmen, die in mehreren Bundesländern tätig sind und Lager-/Umschlagplätze bzw Anlagen betreiben. Neben den privaten Unternehmen gibt es eine Vielzahl an Marktteilnehmern, die dem öffentlichen Bereich zuzuordnen sind, vereinzelt bestehen auch Gemeinschaftsunternehmen der öffentlichen Hand mit privaten Entsorgungsunternehmen.

Aufgrund der Transportwege, der Sammel- und Verwertungs-/Beseitigungskapazitäten, der Umschlagmöglichkeiten und stellenweise auch fehlender Schlüsselnummern bzw bestehender Spezialisierungen kann kein Unternehmen eine wirtschaftliche flächendeckende Erfassung des Abfalls in ganz Österreich gewährleisten. Zusätzlich sind einige Entsorgungsunternehmen jedoch nicht nur im Geschäftsfeld der Logistik, sondern auch in der Behandlung, Verwertung und/oder Beseitigung von Abfall tätig und hierdurch in hohem Ausmaß auf die Anlieferung von entsprechenden Abfallmengen durch die sammelnden Entsorgungsunternehmen angewiesen. Dies gilt insbesondere für die Antragsgegnerin, die über keine eigene Logistik verfügt und deren Haupttätigkeitsfeld in der Übernahme und Weiterverarbeitung von Abfällen anderer Entsorger liegt.

Um komplexere Aufträge bedienen zu können, die die Sammlung und den Transport verschiedener Schlüsselnummern umfassen, gehen Unternehmen in der Branche regelmäßig ausschreibungs-/kunden-/gebietsbezogene Ad-hoc-Arbeits-/ Bietergemeinschaften und/oder dauerhafte Subpartnerschaften ein bzw bestehen wechselseitige Kunden-/Lieferantenverhältnisse, hier insb zwischen reinen Sammlern und Unternehmen mit nachgeordneter Verwertung/Beseitigung. Die Abfallwirtschaft stellt sich damit in hohem Maße als arbeitsteilig und verflochten dar.

Diese Besonderheiten lassen den Markt für Außenstehende hochkomplex erscheinen und machen ihn aufgrund der vielen oftmals kartellrechtlich vertretbaren Überschneidungspunkte der Wettbewerber für Absprachen besonders anfällig.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen in der Abfallwirtschaft:

Dem AWG 2002 kommt eine wesentliche Bedeutung zu, ua aufgrund folgender Vorgabe des § 1 Abs 4 leg cit:

„Für Abfälle, die in Behandlungsanlagen beseitigt werden, sind die Entsorgungsautarkie und die Beseitigung in einer der am nächsten gelegenen geeigneten Anlagen anzustreben. Dies gilt auch für

Behandlungsanlagen zur Verwertung von gemischten Siedlungsabfällen, die von privaten Haushalten gesammelt worden sind, auch wenn dabei Abfälle anderer Erzeuger eingesammelt werden."

In Österreich ist der Bund gem Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG zuständig für die Gesetzgebung und Vollziehung der Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle. Hinsichtlich anderer (nicht gefährlicher) Abfälle ist der Bund nur zuständig, soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften besteht. Von dieser Bedarfskompetenz hat der Bund durch Erlassung des AWG 2002 und einer Vielzahl auf seiner Grundlage ergangenen abfallrechtlichen Verordnungen umfassend Gebrauch gemacht. Derlei Gesetzgebungsakte fußen teilweise auch auf unionsrechtlichen Vorgaben.

Neben dem AWG 2002 bestehen daher auch neun Abfallwirtschaftsgesetze der Länder. Diese regeln jene Aspekte, die den Landesgesetzgebern vorbehalten sind, ua die Festlegung der Müllgebühren und die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Organisation der Müllabfuhr. Die Entsorgung von Siedlungsabfällen (insb Hausmüll) wird durch die Abfallwirtschaftsgesetze der Länder den einzelnen Gemeinden bzw Gemeindeverbänden (sogenannte ***„Abfallwirtschaftsverbände"****) auferlegt. Diese richten zur Erfüllung entweder eine öffentliche Müllabfuhr ein oder bedienen sich - aus Kostengründen - privater Entsorger.*

Eine ergänzende Pflicht der meisten Landesabfallwirtschaftsgesetze ist die sogenannte Andienungspflicht bzw der Andienungszwang. Hierbei sind von Land zu Land unterschiedliche Ausnahmen für Abfallarten oder durch Abfallwirtschaftskonzepte pflichtbefreite Gewerbebetriebe zu berücksichtigen.

Dieses aus dem AWG und den Landes-AWG stammende Prinzip der Nähe dürfte zu einem Kernelement des Verstoßes Heimatmarktprinzip geführt haben.

D. Gesamtzuwiderhandlung:

1. Allgemeines

Die Gesamtzuwiderhandlung umfasst kartellrechtswidrige Preisabsprachen, Markt- und Kundenaufteilungen sowie Informationsaustausch mit Wettbewerbern in Bezug auf öffentliche und private Ausschreibungen in der Abfallbranche von zumindest 2001 bis 2021. Die vorsätzlichen Absprachen, unter Teilnahme einer Vielzahl von in der Abfallwirtschaftsbranche tätigen Unternehmen erstreckten sich nahezu auf das gesamte österreichische Bundesgebiet.

2. Heimatmarktprinzip

Unter österreichischen Entsorgungsunternehmen bestand das historisch gewachsene, gegenseitige Verständnis, die Endkundenbeziehungen und den Endkundenmarkt der jeweils anderen Entsorgungsunternehmen weitgehend zu respektieren (tlw ***„Heimatmarktprinzip"*** *bezeichnet). Hierdurch kam es insbesondere in der Abfalllogistik zu Absprachen. Da die Wertschöpfungskette und die rechtlichen Pflichten bei der Entsorgung nicht nur auf die Logistik beschränkt sind, sind mitunter auch die Bereiche Behandlung, Verwertung und Beseitigung mittelbar betroffen.*

Der Hintergrund des Heimatmarktprinzips liegt darin, dass die Logistik in der gesamten Wertschöpfungskette in der Regel einen der wesentlichsten Kostenfaktoren darstellt. Bspw kann für einen möglichen Auftrag entscheidend sein, ob in der betroffenen Gegend bereits eine Tour (zB Restmüllbeseitigung in einer Gemeinde) besteht oder neu in ein Gebiet gefahren wird. Wenn bestimmte Kilometerradien (je nach Örtlichkeit, bspw Sackgassen-Täler vs Rundstrecken-Flachland) von rund 50-100km überschritten werden, sind Aufträge oftmals nicht mehr wirtschaftlich. Das Heimatmarktprinzip hatte eine sogenannte ***„Marktruhe"****, bzw den Erhalt des* ***„Status Quo"*** *zum Ziel. Das geschäftliche Bemühen war darauf ausgerichtet, bestehende Endkundenbeziehungen zu bewahren und nur im eigenen Schwerpunktbereich (räumlich und fachlich) zur Effizienzsteigerung und Festigung der Marktposition neue Endkunden zu gewinnen („****Verdichtung****").*

Umsetzung des Heimatmarktprinzips durch die Antragsgegnerin:

Der Haupttätigkeitsbereich der Antragsgegnerin ist die Abfallbehandlung. Dennoch war die Antragsgegnerin durch Beauftragung von Subunternehmern fallweise auch als Sammlerin tätig, stand somit insoweit auf derselben Marktstufe und damit ebenso in einem Wettbewerbsverhältnis zu anderen Abfallsammlern. Andere Entsorger, insb FCC, betrachteten die Antragsgegnerin als Wettbewerberin und trafen mit der Antragsgegnerin Absprachen, um Endkunden bzw Projekte untereinander aufzuteilen.

Auch aus Sicht einiger Endkunden handelt es sich bei der Antragsgegnerin klar um eine Abfallsammlerin, weil die Antragsgegnerin am Endkundenmarkt auch dann bei Ausschreibungen/Anfragen Angebote legt, wenn die Sammlung von Abfall Leistungsgegenstand oder zumindest ein Teil davon ist. So traten Endkunden mit Anfragen für die Abholung von Abfällen an die Antragsgegnerin heran.

Zur Erhaltung der Marktruhe hielt sich die Antragsgegnerin an die Aufteilung von (bestimmten) Endkunden. Die Antragsgegnerin hatte demnach das Verständnis, dass sich die in der Abfallwirtschaft tätigen Unternehmen im Sinne einer Zuordnung bzw Rücksichtnahme bei bestimmten Endkunden über ihr Marktverhalten abstimmen können, anstatt mittels kompetitiv gelegter Angebote um Aufträge zu wetteifern.

In Folge der gelebten Marktruhe iS des Heimatmarktprinzips war eine Abstimmung oft gar nicht notwendig, denn im Grunde wusste jeder bei fast jedem Endkunden, von welchem Entsorger er betreut wird. Endkunden, die von einem Wettbewerber betreut wurden und eine Anfrage stellten, erhielten kein Angebot oder es wurde beim Wettbewerber gefragt, wie weiter vorzugehen sei.

Die Antragsgegnerin betrachtete bestimmte Endkunden als ihr selbst oder eben Wettbewerbern „zugeordnet". Entsprechend waren die handelnden Personen bei der Antragsgegnerin verärgert, wenn Wettbewerber versuchten, Endkunden der Antragsgegnerin abzuwerben oder Endkunden tatsächlich abgeworben haben. So schrieb bspw der Geschäftsführer der Antragsgegnerin die folgenden E-Mails an Mitbewerber:

„Hallo lieber Freund,

gilt das nur für die KAB, dass sie auf keinen Fall bei einem Kunden von xxx anbieten darf aber xxx darf ohne weiteres der KAB die Firma xxx in xxx wegnehmen?

Oder wie siehst Du das?

Liebe Grüße"

„Hallo xxx,

vorab alles Gute im Neuen Jahr!

Frage: Ist Dir/Euch wohl bewusst, dass ihr diese Übergabestelle der KAB weggenommen habt?

lg"

Ein internes E-Mail vom Vertriebsleiter der Antragsgegnerin an ihren Geschäftsführer lautete wie folgt:

„Hallo xxx,

anbei ein aktuelles Angebot der Fa. xxx – Preise katastrophal!

Außer dem ist die Firma xxx (Bekannte von xxx) schon seit Jahren Kunde der KAB!!!

SO GEHT DAS NICHT!!!

Lg"

Da die Antragsgegnerin über keine Sammelgebiete verfügte, zeigte sich die Marktruhe bei der Antragsgegnerin in gezielten Absprachen zwischen der Antragsgegnerin und ihren Wettbewerbern zu konkreten Ausschreibungen oder anderen Kundenanfragen. Dabei ging die Antragsgegnerin mitunter sowohl aktiv auf Wettbewerber zu und wurde umgekehrt die Antragsgegnerin auch von Wettbewerbern für Absprachen kontaktiert. Inhaltlich erfolgte die Umsetzung des Prinzips der Marktruhe bspw dadurch, dass die Antragsgegnerin an andere Wettbewerber herantrat und diese ersuchte, kein Angebot oder ein Deckangebot abzugeben. Auch die Antragsgegnerin erhielt derartige Ersuchen anderer Wettbewerber mit dem Ziel, bestehende Endkundenbeziehungen zu respektieren.

Dieses Vorgehen erfolgte sowohl bilateral (also zwischen der Antragsgegnerin und nur einem weiteren Wettbewerber) als auch vereinzelt multilateral (also zwischen der Antragsgegnerin und mehreren weiteren Wettbewerbern).

Dem Heimatmarktprinzip (im Sinne des beschriebenen Kundenschutzes) entsprechend erkundigten sich Mitarbeiter von der Antragsgegnerin vor Angebotslegung an einen Endkunden mitunter bei Wettbewerbern, ob es sich bei diesem um einen Endkunden des Wettbewerbers handelte. Diese Kontaktaufnahme diente dazu herauszufinden, ob ein (kompetitives) Angebot gelegt werden darf, der jeweilige Endkunde also noch von keinem Wettbewerber bedient wurde, der Wettbewerber den Endkunden aufgeben wollte oder der Endkunde eben anderenfalls schon einem anderen Entsorger „zugeordnet" war und daher kein eigenes (kompetitives) Angebot gelegt werden soll. So fragte bspw der Geschäftsführer der Antragsgegnerin einen Wettbewerber nach einer bestehenden Kundenbeziehung und erhielt als Antwort die positive Bestätigung, sowie eine Preisvorgabe für das eigene Angebot.

Das Bestreben nach Bewahrung der eigenen Endkunden ging bisweilen so weit, dass ein Endkunde sogar dann gehalten werden sollte, wenn damit keine oder nur eine geringe Marge erzielt werden konnte. Dies zeigt sich bei der Antragsgegnerin insb hinsichtlich des Endkunden Stadt Klagenfurt, der für die Antragsgegnerin offenbar eine solch bedeutende Rolle spielte, dass für den Erhalt des Endkunden auch Verluste in Kauf genommen wurden.

Daneben gab es auch gemeinsame Endkunden, die die Entsorgung auf mehrere Entsorgungsunternehmen verteilten. Vereinzelt kam es dabei zu anlassbezogenen Kontaktaufnahmen dahingehend, die Preiserhöhungen gegenüber dem Endkunden abzustimmen.

Wenn ein Wettbewerber von einer bestehenden Absprache abwich und einen Endkunden abwarb, kam es vereinzelt auch zu Vergeltungsmaßnahmen der beteiligten Unternehmen gegen den Marktruhestörer.

Der Geschäftsführer der Antragsgegnerin kommunizierte mit einem Wettbewerber wie folgt:

„Sehr geehrter Herr xxx,

hallo xxx,

...Wie wir beide kürzlich gemeinsam festgestellt haben, funktioniert die geschäftliche Zusammenarbeit zwischen xx und KAB eigentlich sehr gut. Und wenn Eure Fr. xxx der KAB jährliche Umsatzeinbußen im kommunalen Bereich von über Euro 40.000,-- zufügt, so soll sie sich bitte nicht beschweren, wenn auch die KAB einmal bei einer xxx Gemeinde ein Angebot abgibt. Oder wie"

Innerhalb der Antragsgegnerin wurde das Prinzip der Marktruhe bzw der Kundenschutz auf verschiedenen Ebenen durch die genannten Mitarbeiter umgesetzt. Dabei handelt es sich um Mitarbeiter der Geschäftsleitung bzw leitende Mitarbeiter der Antragsgegnerin, konkret den Geschäftsführer und den abfallrechtlichen GF und Prokuristen sowie den Projektleiter. Die konkrete Zuständigkeit war abhängig von der internen Aufgabenverteilung bzw Zuordnung von (End-)Kunden zu bestimmten Mitarbeitern innerhalb der Antragsgegnerin.

Die Absprachen fanden in unterschiedlichen Settings statt:

*Erstens gab es punktuelle und anlassbezogene Absprachen, wenn eine Ausschreibung oder Endkundenanfrage vorlag. Zweitens trafen sich Unternehmen bilateral (bspw in sogenannten **„Jahresgesprächen"**, wie sie bei bestehenden vertikalen Kunden-/Lieferantenbeziehungen üblich und notwendig sind), wo neben der Diskussion legitimer und im Rahmen zulässiger Liefer-/Subpartnerbeziehungen notwendige Themen, wie bspw Müllmengenanlieferungen und diesbezügliche Preise, mitunter auch kartellrechtswidrige Absprachen getroffen wurden. Drittens gab es bei einzelnen Unternehmen auch Treffen mit einem größeren Teilnehmerkreis, wo neben legitimen Themen (wie bspw Gesetzesnovellen) auch Preise, Marktstrategien und Marktruhe-Störer besprochen wurden. Die Antragsgegnerin traf vor allem punktuelle und anlassbezogene Absprachen.*

Bei der Antragsgegnerin war wegen des Fokus auf die Behandlung von Abfall jedoch zu berücksichtigen, dass Kontakte mit anderen Entsorgern aufgrund der bestehenden gleichzeitigen Kunden-/Lieferantenbeziehung

mit dem jeweiligen Entsorger grundsätzlich keine Auffälligkeit an sich, sondern Teil dieser Geschäftsbeziehungen sind.

Die Initiative zu den Absprachen ging idR von demjenigen Unternehmen aus, das bisher die Leistung gegenüber dem betreffenden Endkunden erbracht hat und befürchten musste, diesen Auftrag künftig zu verlieren. Wettbewerber wurden diesfalls entweder aufgefordert ***„zurückzustehen"****, also gar kein Angebot abzugeben oder Angebote zu* ***„Listenpreisen"*** *(also nicht kompetitiven Preisen) bzw Angebote mit höheren Preisen abzugeben, die dann im Vorhinein zwischen den Wettbewerbern kommuniziert wurden (sog* ***„Deckangebote"****). (End-)Kundenaufteilungen zwischen der Antragsgegnerin und Entsorgungsunternehmen, die gleichzeitig selbst Kunden der Antragsgegnerin waren (indem sie bspw Abfall an die Anlagen der Antragsgegnerin lieferten) erfolgten in der Weise, dass diese Entsorger die Antragsgegnerin kontaktierten und ihr vorgaben, bei bestimmten Endkunden kein Angebot abzugeben oder nur zu einem bestimmten Preis (der vom Wettbewerber mitgeteilt wurde) anzubieten. Teilweise kontaktierte auch die Antragsgegnerin diese Entsorgungsunternehmen, mit denen sie selbst eine Liefer-/Kundenbeziehung unterhielt, und fragte nach einer Abstimmung, welches Unternehmen diesem Endkunden ein Angebot legen soll.*

Es kam auch vor, dass der Antragsgegnerin die Preise und sonstige Konditionen von einem Wettbewerber mitgeteilt wurden, für den Fall, dass diese ein Angebot an einen Endkunden legen würde, der bereits von dem anderen Entsorger, oftmals ein Kunde der Antragsgegnerin, betreut wurde. Zudem wurde die Antragsgegnerin in derartigen Konstellationen mitunter zum Zurückstehen bei der Angebotsabgabe aufgefordert. Dies diente dazu, zu verhindern, dass die Antragsgegnerin den Endkunden abwirbt oder zumindest, um die Ungewissheit über die „notwendigen" Preise, zu beseitigen und um einen Endkunden zu akquirieren oder behalten zu können.

Zusätzlich zu den beschriebenen Verhaltensweisen gab es zwischen der Antragsgegnerin und anderen Unternehmen auch Fälle, in denen wettbewerbsrelevante Informationen ausgetauscht wurden. Dieser

Informationsaustausch ging über die im Rahmen der üblichen Kunden-/Lieferantenbeziehungen notwendige Information hinaus. Davon betroffen waren wettbewerbssensible Informationen über Endkundenanfragen und Preise im Zusammenhang mit der Angebotsabgabe, selbst wenn seitens der Antragsgegnerin (zB im Hinblick auf die bestehende Kundenbeziehung zum jeweils anderen Unternehmen) schon von vornherein gar nicht beabsichtigt wurde, ein Angebot abzugeben.

Beispielsweise nahmen Mitarbeiter der Antragsgegnerin, nachdem sie eine Anfrage eines Endkunden erhielten, Kontakt mit dessen bisherigem Entsorger, der zugleich Kunde der Antragsgegnerin war, auf. Die Antragsgegnerin signalisierte ihrem Kunden dabei, dem Endkunden kein oder ein entsprechend höheres Angebot zu machen.

Teilnahme an der österreichweiten Gesamtzuwiderhandlung:

Die Antragsgegnerin nahm an einem System von Absprachen in der Abfallwirtschaft teil, welches zumindest seit 2002 bestand und weitere Unternehmen über alle Abfallarten und Bundesländer umspannte. An diesen Zuwiderhandlungen nahm die Antragsgegnerin ab zumindest 2011 teil.

Die Antragsgegnerin trug durch ihre Teilnahme an den kartellrechtswidrigen Verhaltensweisen in der Abfallwirtschaft dazu bei, das österreichweite Gesamtsystem aufrecht zu erhalten. Ebenso war für die Antragsgegnerin zumindest vorhersehbar, dass die anderen Beteiligten das Ziel verfolgten und das Verständnis hatten, sich über einen Endkundenschutz (im Sinne einer Rücksichtnahme bei Endkunden) verständigen zu können, insbesondere aufgrund der vereinzelten Zuwiderhandlungen, welche die Antragsgegnerin außerhalb ihres regionalen Schwerpunkts in Kärnten (im Einzugsbereich der Anlage im Großraum Klagenfurt) setzte. Zudem war die Antragsgegnerin in Einzelfällen unmittelbar an Absprachen beteiligt, die einen Endkunden betrafen, der „österreichweit" Leistungen nachfragte.

Der Antragsgegnerin (deren vertretungsbefugtem Personal sowie sonstigen Mitarbeitern) war aufgrund ihrer über mehrere Jahre andauernden, unmittelbaren Teilnahme (schwerpunktmäßig in Kärnten) die Grundsätze der Gesamtzuwiderhandlung im Ausmaß dieser unmittelbaren Teilnahme bekannt. Die Antragsgegnerin trug zur Gesamtzuwiderhandlung

im Ausmaß ihrer Teilnahme bei. Der Antragsgegnerin war bekannt, dass das gemeinsame Ziel der Gesamtzuwiderhandlung darin bestand, das Risiko des Wettbewerbs zu minimieren oder auszuschließen, um sich gegenseitig zur Erteilung von Aufträgen zu verhelfen (und damit die bestehenden Kundenbeziehungen wechselseitig zu respektieren).

Unmittelbare Teilnahme der Antragsgegnerin an der Gesamtzuwiderhandlung

Die Absprachen zum Erhalt der Marktruhe in der Abfallwirtschaftsbranche unter unmittelbarer Teilnahme der Antragsgegnerin erfolgten zumindest von März 2011 bis März 2021. Bei wettbewerbswidrigen Kontakten wurden Preise abgestimmt, Endkunden aufgeteilt und wettbewerblich sensible Informationen ausgetauscht, um sich bei verschiedenen Ausschreibungen zu Auftragserteilungen zu verhelfen und damit den Wettbewerb zu beschränken bzw gänzlich auszuschließen. Dabei wurde über einen langen Zeitraum der Sinn und Zweck von Einladungen zur Angebotsabgabe bzw Ausschreibungen unterlaufen und somit eine einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung verwirklicht.

Die Kontakte, im Zuge derer Absprachen unter Teilnahme der Antragsgegnerin stattfanden, bestanden insbesondere mit den Unternehmen FCC und Huber sowie anderen noch nicht rechtskräftig verurteilten Unternehmen (bezeichnet mit „xxx"), mit denen die Antragsgegnerin (aufgrund ihres Tätigkeitsschwerpunkts als Anlagenbetreiberin) in der Regel jeweils gleichzeitig auch in einer vertikalen (Lieferanten-/Kunden-)Beziehung stand.

Bilaterale Absprachen zwischen FCC und der Antragsgegnerin betreffend den Endkunden Novak Fliesen 2011 (Kärnten)

Betreffend den Endkunden Novak Fliesen kam es im Jahr 2011 zu Absprachen zwischen FCC und der Antragsgegnerin.

Zu diesem Zweck versendete FCC ein E-Mail an die AG, in welchem FCC KAB die Preise mitteilte, die die Antragsgegnerin ihrem Angebot an Fliesen Novak zugrunde legen sollte. Dies zu dem Zweck, dass die

Antragsgegnerin ein Deckangebot zugunsten von FCC legt und FCC den Endkunden weiterhin bedienen kann.

Abstimmung zwischen der Antragsgegnerin und FCC über die Wettbewerber xxx, xxx und den Endkunden AWV Westkärnten

Zum Jahreswechsel 2011/2012 kam es zu einer Abstimmung zwischen den Wettbewerbern KAB und FCC betreffend den Wettbewerber xxx und dem Endkunden AWV Westkärnten.

Der Wettbewerber gewann die Ausschreibung. FCC und die Antragsgegnerin diskutierten deswegen, wie mit dem Wettbewerber und dessen voraussichtlichem Transporteur umzugehen sei.

KAB teilte FCC mit, dass die Antragsgegnerin „auf keinen Fall" Abfall von xxx vom AWV Spittal in seiner Anlage übernehmen bzw. entsorgen werde. Das gegenseitige Verständnis der Marktruhe zeigt sich darin, dass die KAB in dem Mail davon ausgeht, dass die FCC bereits ähnliche Gespräche innerhalb der FCC geführt hat, damit die FCC-eigenen Entsorgungsanlagen den Abfall von xxx nicht übernehmen.

Zusätzlich berichtete die KAB an die FCC, den Entsorger xxx im Zusammenhang mit der möglichen Durchführung von Transporten für xxx darauf hingewiesen zu haben, „dass dies in seiner jetzigen Situation sicherlich nicht von Vorteil für sein Unternehmen sein würde".

Eine solche Abstimmung über einen Wettbewerber ist nur dadurch zu erklären, dass xxx gegen das Heimatmarktprinzip verstoßen hatte und die Antragsgegnerin daher mit FCC abstimmen wollte, wie man darauf reagieren sollte. Die Antragsgegnerin schlug in diesem Fall vor, die Entsorgung des Abfalls zu verweigern.

Durch die Abstimmung über das Verhalten von Wettbewerbern bezüglich der Annahme von Abfällen zur Entsorgung wurden Sanktionen gegen das Verhalten eines Marktruhestörers koordiniert. Durch die Verweigerung der Annahme des Abfalls in den Entsorgungsanlagen sollte xxx durch höhere (Transport-)Kosten als jene, die sich im normalen Wettbewerb ergeben würden, bestraft werden.

Der Wortlaut aus dem Email vom 3.1.2012 zwischen der Antragsgegnerin und der FCC lautete wie folgt:

„Betreff: WG: Niederschrift Angebotseröffnung GM

Hallo Herr xxx,

nachdem Du ja alle Termine im letzten Jahr auf Grund Deiner verschiedenen Krankheiten absagen hast müssen, nunmehr auf diesem Weg ein schönes neues Jahr!

Und gleich eine Frage:

Nachdem die Fa. Xxx nunmehr die 40m3 Container beim xxx aufgestellt hat, werden jetzt natürlich alle Kärntner Entsorger darauf schauen, wer

1.) die Transporte durchführt und

2.) wohin der Kärntner Abfall geht.

xxx hat bereits Gespräche mit xxx bzgl. der Transporte geführt und ich habe Herrn xxx darauf hingewiesen, dass dies in seiner jetzigen Situation sicherlich nicht von Vorteil für sein Unternehmen sein würde- die letztendliche Entscheidung muss und wird aber natürlich er selbst treffen.

Ich als KAB werde diesen Abfall aber auf keinen Fall übernehmen – egal, von wem auch immer angeliefert!

Ich gehe in diesem Zusammenhang davon aus, dass Du bereits ähnliche Gespräche mit ASA Zistersdorf bzw. Himberg geführt hast.

Bitte um kurze Rückmeldung – wir könnten dies natürlich bei einem Cafe besprechen – bin diese Woche in Wien und ab Montag wieder in Klagenfurt.

LG"

Bilaterale Absprache zwischen FCC und der Antragsgegnerin betreffend den Endkunden Redmail und Metallbau Fischer 2012 (Kärnten)

In Bezug auf die Endkunden redmail Logistik & Zustellservice GmbH („Redmail" Zweigniederlassung in St. Veit, Kärnten) und Metallbau Fischer (Metallbau Fischer-Poschinger e.U. in Zeiselberg, Kärnten) kam es zu Absprachen zwischen FCC und der Antragsgegnerin im Jahr 2012.

FCC übermittelte per E-Mail „wie heute besprochen die Preise", damit die Antragsgegnerin ein Deckangebot zugunsten von FCC an diesen Kunden legen konnte.

Bilaterale Absprachen zum Endkunden Wien Energie GmbH 2012

*Der Endkunde Wien Energie GmbH („**Wien Energie**") hat im Jahr 2012 eine Ausschreibung für die Entsorgung von Klärschlamm durchgeführt, an der die Antragsgegnerin teilnehmen wollte. Im Zusammenhang mit dieser Ausschreibung bat ein Wettbewerber die Antragsgegnerin, bei der Angebotsabgabe ein Deckangebot zu legen. Zu diesem Zweck übermittelte der Wettbewerber eine Preis- und Kostenübersicht per Mail an die AG, in der die konkreten Abgabepreise des Wettbewerbers für die Klärschlammmengen einer ehemaligen Tochtergesellschaft der Wien Energie, der Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. (gelöscht), genannt wurden.*

Im Gegenzug sollte die Antragsgegnerin als Subauftragnehmer für den Wettbewerber eingesetzt werden, zu diesem Subauftrag kam es jedoch nicht. Die Antragsgegnerin übermittelte allerdings eine Rechnung an den Wettbewerber, die der Wettbewerber in der Folge als Ersatz für den (nicht erhaltenen) Subauftrag an die Antragsgegnerin bezahlte. Diese Gutschrift stellte einen Ausgleich für das Zurückstehen bei der Angebotsabgabe dar.

Im Gegensatz zu freiem Wettbewerb wurde eine Einbindung als Subpartner als das „gelindere Mittel" im Vergleich zu einem Preiswettbewerb gesehen, damit jeder der Kartellanten an dem Auftrag partizipieren konnte.

Bilaterale Absprachen zwischen FCC und der Antragsgegnerin zum Endkunden Asphaltring 2013 (Kärnten)

*Im März 2013 teilte die AG FCC Preise für bestimmte Entsorgungsleistungen betreffend den Endkunden Asphaltring Bau GmbH aus St Veit an der Glan („**Asphaltring**") mit.*

Hintergrund war, dass Asphaltring auch bei FCC um ein Angebot angefragt hatte, die Antragsgegnerin den Auftrag jedoch erhalten wollte, sodass durch den Betreff der E-Mail „Wir asphaltieren den

Ring", die Antragsgegnerin der FCC mitteilte, dass die Antragsgegnerin den Endkunden selbst bedienen möchte.

FCC erfragte daher bei KAB die Preise, zu denen FCC ihr Angebot abgeben sollte, damit die Antragsgegnerin den Auftrag erhalten würde. FCC hat somit auf Anfrage der Antragsgegnerin ein Deckangebot zugunsten der Antragsgegnerin abgegeben.

Bilaterale und fallweise multilaterale Absprachen zum Endkunden Stadt Klagenfurt ab 2013

In Bezug auf Auftragsvergaben des Endkunden Stadt Klagenfurt kam es seit 2013 zu bilateralen und fallweise multilateralen Absprachen zwischen der Antragsgegnerin und den restlichen in Frage kommenden Entsorgern FCC, xxx und xxx.

Die Antragsgegnerin entsorgt für die Stadt Klagenfurt sowohl gefährliche als auch nicht gefährliche Abfälle. Bei der zunächst vorgelagerten Sammlung des Abfalls ist im Hinblick auf die logistische Abwicklung zwischen nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen zu unterscheiden. Die nicht gefährlichen Abfälle werden von der Stadt Klagenfurt selbst (teilweise in Containern der Antragsgegnerin) gesammelt und der Antragsgegnerin angeliefert. Hingegen werden die gefährlichen Abfälle in Gebinden von der Antragsgegnerin gesammelt und von einem Subunternehmer der Antragsgegnerin, dem Frächter xxx angeliefert.

Die Antragsgegnerin bewarb sich um (Sammel-)Aufträge für die Abfallfraktionen Sperrmüll, Holz, Bauschutt, Problemstoffe, Straßenkehricht und Kanalräumgut. Die Stadt Klagenfurt führte Vergabeverfahren durch, vergab Leistungen direkt oder stellte unverbindliche Preisanfragen. Im Rahmen dessen kam es zumindest in Bezug auf die Abfallfraktionen Problemstoffe, Sperrmüll und Bauschutt zu Absprachen und/oder Abstimmungen mit Wettbewerbern.

Die jeweiligen Gespräche mit Wettbewerbern liefen stets nach einem ähnlichen Muster ab: Zunächst kalkulierte die Antragsgegnerin intern die Preise, die ihrem Angebot zugrunde gelegt werden sollten. Nach der internen Preiskalkulation trat die Antragsgegnerin telefonisch oder im Rahmen persönlicher Treffen an die Wettbewerber heran, um

herauszufinden, ob diese für die fraglichen Fraktionen anbieten würden oder nicht. Dabei sprach sich die Antragsgegnerin mit ihren Wettbewerbern ab, dass diese zugunsten der Antragsgegnerin zurückstehen sollten. Hatte ein Wettbewerber vor, ein Angebot abzugeben, wurde diesem von der Antragsgegnerin entweder ein Preis mitgeteilt, der über dem von der Antragsgegnerin lag (der also von dem Wettbewerber mit dem Ziel abgegeben werden sollte, dass die Antragsgegnerin den Auftrag erhält) oder wurden diesem die Preise von der Antragsgegnerin mit dem Ersuchen mitgeteilt, sich „darüberzulegen".

In den Jahren 2013 und 2014 kam es zu telefonischen Wettbewerberkontakten, bei denen die Teilnahme an der Ausschreibung und bejahendenfalls Deckangebotspreise zwischen FCC und KAB in Bezug auf die Ausschreibungen der Stadt Klagenfurt für „fachgerechte Behandlung und Verwertung von Sperrmüll" besprochen wurden. Durch die Abstimmung des Bieterverhaltens bzw der Preise zwischen den Bietern, insbesondere mit der FCC, die als ernstzunehmender Konkurrent gesehen wurde, bezweckte die Antragsgegnerin den Ausschluss der Unsicherheit echten Wettbewerbs bei der Ausschreibung.

Auch in den Jahren 2018 und 2019 fanden Gespräche zwischen FCC und KAB im Zusammenhang mit den Ausschreibungen „fachgerechte Abholung und Entsorgung von Problemstoffen" sowie „fachgerechte Behandlung und Verwertung von Sperrmüll" statt, jeweils mit dem Ziel der Antragsgegnerin, durch Abstimmung mit dem Wettbewerber unter Ausschaltung des Risikos eines echten Wettbewerbs die Ausschreibung für sich zu entscheiden.

2020 stimmten sich FCC und die Antragsgegnerin in Bezug auf die Abfallfraktion Sperrmüll dahingehend ab, dass FCC der Antragsgegnerin mitteilte, dass FCC nicht an der Ausschreibung teilnehmen werde. Die Antragsgegnerin war damit in Kenntnis strategisch relevanter, sensibler Informationen eines Wettbewerbers über dessen zukünftiges Angebotsverhalten.

2019 kam es im Zusammenhang mit der Ausschreibung „fachgerechte Abholung und Entsorgung von Problemstoffen" zwischen KAB und xxx zu Wettbewerberkontakten. Die Antragsgegnerin teilte xxx mündlich höhere

Preise als die von der Antragsgegnerin geplanten für die Legung eines Deckangebots mit und sendete sich selbst eine Liste mit diesen Preisen zur Dokumentation. Die Antragsgegnerin bezweckte damit den Ausschluss des Wettbewerbs bei der Ausschreibung, letztlich erhielt die Antragsgegnerin den Auftrag, wobei nicht feststellbar ist, ob xxx ein Angebot gelegt hat.

Auch wenn die Antragsgegnerin davon ausging, dass xxx die Voraussetzungen für die Ausschreibung nicht erfüllte, fragte die Antragsgegnerin bei informellen Treffen immer wieder, ob xxx an der Ausschreibung der Stadt Klagenfurt teilnehmen würde, was dieser häufig verneinte. Teilweise kam es dazu, dass xxx von der Angebotslegung Abstand nahm, vereinzelt fragte xxx, ob bzw was er anbieten soll. Jedenfalls kontaktierte die Antragsgegnerin xxx zur Ausschreibung 2020, um festzustellen, ob xxx an der Ausschreibung der Stadt Klagenfurt teilnehmen würde. Es lässt sich nicht feststellen, ob xxx ein Angebot legte.

Aufgrund der zeitlichen und inhaltlichen Überschneidung führte die Antragsgegnerin zumindest bei der Ausschreibung 2019 und 2020 multilaterale Absprachen mit FCC und xxx bzw xxx durch.

Ziel der Antragsgegnerin bei diesen Absprachen war es, die Unsicherheiten und Risiken eines echten Wettbewerbs auszuschließen, indem ihre Wettbewerber absprachegemäß keine oder höhere Angebote als die Antragsgegnerin legten, damit die Antragsgegnerin „Bestbieter" war und die Stadt Klagenfurt als Endkunde halten kann.

Mehrfache teilweise multilaterale Absprachen verschiedener Wettbewerber zum Endkunden ÖBB ab 2013

Die ÖBB führt alle fünf Jahre eine Ausschreibung für einen Rahmenvertrag durch (im kartellrelevanten Zeitraum zuletzt bspw 2019, davor im Jahr 2014). Die Ausschreibung erfolgt dabei jeweils für verschiedene Gebiete („Lose"). Mit Ausnahme des Burgenlands (der Norden des Burgenlands gehört zum Los Niederösterreich, der Süden des Burgenlands gehört zur Steiermark) und Osttirol (wird Kärnten zugerechnet) gibt es je ein Los für jedes Bundesland. Ist ein Unternehmen bei der Ausschreibung erfolgreich, wird es von der ÖBB für

das jeweilige Gebiet gelistet. Die Antragsgegnerin ist mit Ausnahme der Bundesländer Tirol und Vorarlberg in ganz Österreich als Anbieter für die Abfallentsorgung gelistet. Im Zuge der Rahmenvertragsausschreibung werden der ÖBB (zulässigerweise) auch relevante Subunternehmer bekanntgegeben und der Preis, der der ÖBB im Zuge der Rahmenvertragsausschreibung bekanntgegeben wird, basiert auf den Preisen, zu denen die Leistungen der Antragsgegnerin bei den Subunternehmen eingekauft werden können. Die Antragsgegnerin führte sowohl im Rahmen der Ausschreibung 2014, als auch 2019 Gespräche mit Subunternehmen, um die Einkaufspreise für deren Leistungen festzustellen. Die konkrete Leistungserbringung erfolgt jedoch erst auf Basis projektbezogener Anfragen von ÖBB, sog „Blitzanfragen" innerhalb eines (Rahmenvertrags-)Loses, für die ein gesondertes Angebot gelegt werden muss und die sich auf einzelne Abfallarten beziehen. Auch im Rahmen der Blitzanfragen wurden (zulässige) Gespräche mit Subunternehmen geführt. Die (idR) drei besten Bieter im Rahmen der Blitzanfragen werden vom Auftraggeber ÖBB auf eine „Shortlist" gesetzt und können ihr Angebot nochmals verbessern, um den Auftrag zu erhalten.

Zu kartellrechtswidrigen Verhaltensweisen kam es vorwiegend im Rahmen der Blitzanfragen. So nahm die Antragsgegnerin bspw Kontakt mit den Mitbewerbern FCC und xxx auf bzw wurde von diesen kontaktiert, um herauszufinden, ob sie auf der „Shortlist" seien. War dies der Fall, besprachen die Wettbewerber (im Rahmen persönlicher Treffen oder telefonisch), wer die geringsten Kosten tragen müsste, um den Abfall zur relevanten Übernahmestelle zu liefern. Dieser Wettbewerber sollte den Auftrag dann erhalten. Mitunter diskutierten die Wettbewerber auch ihre Angebotspreise. Wollte ein Wettbewerber einen Auftrag unbedingt erhalten, unterbot dieser auf Basis der davor unzulässiger Weise ausgetauschten Informationen darüber, welcher Wettbewerber auf welchem Platz gelistet wurde entweder den bestplatzierten Wettbewerber oder boten die anderen Wettbewerber schlicht nicht mehr nach, um diesem den Auftrag zu sichern.

Die Praxis der Absprachen bei Blitzanfragen geht zumindest auf das Jahr 2013 zurück. Die Antragsgegnerin übermittelte xxx ein ausgefülltes Leistungsverzeichnis mit dem Ziel, dass xxx ein Deckangebot legt und die Antragsgegnerin den Auftrag erhält. Angehängt war eine Datei mit dem Titel „Angebot an xxx.xls".

Die Absprachen zwischen den Wettbewerbern lassen sich auch anhand einer handschriftlich verfassten Tabelle der Antragsgegnerin nachvollziehen. In dieser Tabelle wurden die Angebotspreise der Wettbewerber FCC und xxx in Bezug auf einzelne Blitzanfragen festgehalten, wobei die jeweils betroffene Blitzanfrage in der ersten Spalte, die Preise von FCC in der zweiten Spalte, die Preise von xxx in der dritten Spalte und die Preise der Antragsgegnerin in der vierten Spalte notiert sind. Die Ergebnisse der Ausschreibung der ÖBB sind nicht öffentlich, sodass für die Erlangung dieser Daten ein Informationsaustausch zwischen den Wettbewerbern stattgefunden hat.

Zu wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen bei Blitzanfragen kam es auch im Rahmen der Ausschreibungen in den Jahren 2014 und 2019.

So kontaktierte die Antragsgegnerin FCC im Zusammenhang mit der Ausschreibung 2014 und teilte ihr die Preise mit, die FCC bei der Angebotsabgabe anbieten sollte.

Im Rahmen der Ausschreibung 2019 kam es zu wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen zwischen den Wettbewerbern KAB und dem Unternehmen xxx.

So fanden 2019 mehrere Kontaktaufnahmen zwischen der Antragsgegnerin und xxx statt, bei denen die Antragsgegnerin jeweils per E-Mail die Angebotspreise der Antragsgegnerin an xxx übermittelte oder aber auch Preise übermittelte, die xxx ihrem Angebot zugrunde legen sollte. Zum Teil hatte dies den Zweck, dass die Antragsgegnerin den Auftrag erhalten sollte, zum Teil sollte xxx den Auftrag, bei Abgabe entsprechend niedrigerer Preise, erhalten.

Ebenfalls im Zusammenhang mit der Ausschreibung 2019 kam es zur Kontaktaufnahme zwischen der Antragsgegnerin und xxx, die ebenfalls für den Rahmenvertrag mitgeboten hatten. Die Antragsgegnerin übermittelte per E-Mail jene Preise, die die Antragsgegnerin gegenüber dem Endkunden

ÖBB angeboten hat und wies darauf hin, dass xxx zu diesen Preisen bei der Antragsgegnerin anliefern könne. Hierbei handelt es sich um einen Fall, bei dem die Antragsgegnerin nicht zu einer Blitzanfrage, sondern zu einer Rahmenvereinbarung wettbewerbsrelevante Informationen über das Ausschreibungsverhalten an einen Wettbewerber weitergab. Durch das Wissen der Angebotspreise von der Antragsgegnerin konnte xxx bei seiner Angebotsabgabe das unternehmerische Wagnis reduzieren, weil das Angebot zumindest eines Konkurrenten bekannt war.

Die xxx, ein Subunternehmer der Antragsgegnerin bat die Antragsgegnerin ein Deckangebot im Zusammenhang mit Blitzanfragen abzugeben. In einer Rückmeldung dazu informierte die Antragsgegnerin in einer E-Mail an xxx, dass sie bei dem Deckangebot keinen zu hohen Preis angeben wollte, weil dieser für den Auftraggeber unglaubwürdig wirken würde. Welcher Ausschreibung diese Vorbereitung für die Legung eines Deckangebotes zuzuordnen ist, kann nicht festgestellt werden.

Im Zusammenhang mit den wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen im Rahmen der Auftragsvergaben kam es auch vor, dass Wettbewerber, die bei der Auftragsvergabe nicht zum Zug gekommen waren, einen Ausgleich vom obsiegenden Wettbewerber wünschten. Bspw wurde von xxx eine Liste darüber geführt, wer wann welche Aufträge bekommen hatte.

Auch FCC forderte im Zusammenhang mit dem Zurückstehen bei Blitzanfragen einen Ausgleich. Dieser Ausgleich wurde im Rahmen eines üblichen Jahresgesprächs aufgrund der vertikalen Beziehung von der Antragsgegnerin und FCC (KAB behandelte und verwertete von FCC angelieferten Abfall in ihren Anlagen) zwischen der Antragsgegnerin und FCC von FCC gefordert. Diese Forderung wurde seitens der Antragsgegnerin jedoch abgelehnt.

Bei diesem Gespräch wurde dann stattdessen zwischen FCC und der Antragsgegnerin vereinbart, dass die Antragsgegnerin im Hinblick auf eine seitens FCC in Aussicht gestellte Erhöhung des Auftragsvolumens, dh einer Ausweitung der Mengen für die Entsorgung von Abfall in den Anlagen der Antragsgegnerin, einen sogenannten „Jahresbonus" an FCC zahlen solle.

Bilaterale Absprache zwischen FCC und der Antragsgegnerin zum Endkunden AHA-Gruppe 2014 in Kärnten

Beim Endkunden AHA-Gruppe kam es im Jahr 2014 zu Absprachen zwischen FCC und der Antragsgegnerin bezüglich der Entsorgung bei der Baustelle „Dependence Mosser" in Villach.

Nachdem FCC von der AHA-Gruppe um die Legung eines Angebotes ersucht wurde, kontaktierte sie die Antragsgegnerin und ersuchte um ein kurzes Telefonat. FCC und die Antragsgegnerin einigten sich dabei darauf, dass die Antragsgegnerin den Auftrag erhalten sollte. Im Anschluss an dieses Telefonat teilte die Antragsgegnerin per E-Mail Preise mit, die FCC ihrem (Deck-)Angebot zugrunde legen sollte.

Mehrfache, multilaterale Absprachen zwischen der Antragsgegnerin und verschiedenen Wettbewerbern zum Endkunden Microporous ab 2014 (Kärnten)

*Im Zusammenhang mit dem Endkunden Microporous GmbH aus Feistritz („**Microporous**") kam es etwa 2014 wiederholt zu Absprachen zwischen der Antragsgegnerin und den Wettbewerbern FCC und xxx. IdR fanden diese Kontakte telefonisch statt, vereinzelt auch im Rahmen persönlicher Treffen.*

Die Kontakte fanden im Zeitraum von zumindest 2014 bis 2020 auf regelmäßiger Basis zwischen der Antragsgegnerin und FCC statt. In diesem Zusammenhang teilte FCC der Antragsgegnerin mit, Anfragen vom Endkunden Microporous erhalten zu haben. Um den Auftrag zu erhalten, teilte die Antragsgegnerin FCC jeweils die Preise mit, die FCC gegenüber Microporous als Deckangebot zugunsten der Antragsgegnerin abgeben sollte. Absprachegemäß erhielt die Antragsgegnerin schlussendlich den Auftrag.

Der letzte Kontakt mit FCC zu Microporous fand 2019 (für den Auftrag 2020) statt.

Bilaterale Absprachen bei der Preiserhöhung in Bezug auf den Endkunden HOS Technik 2017 (Kärnten)

*Der Endkunde Hos-Technik Vertriebs- und Produktions-GmbH aus St. Stefan im Lavanttal („**HOS-Technik**") teilte seine Entsorgungsaufträge ab 2017 zwischen der Antragsgegnerin und xxx nach Menge auf.*

Ab diesem Zeitpunkt wurde die Antragsgegnerin einmal im Jahr von xxx kontaktiert, um die Preiserhöhungen gegenüber HOS-Technik mit der Antragsgegnerin zu koordinieren. Konkret wollte xxx jeweils in Erfahrung bringen, um wie viel die Antragsgegnerin ihre Preise erhöhen würde, woraufhin die Antragsgegnerin die ungefähre Preiserhöhung an xxx bekanntgab.

Bilaterale Absprache zwischen xxx und der Antragsgegnerin zum Endkunden Sonnenhotels 2018 (Kärnten)

Im März 2018 kam es zwischen dem Entsorger xxx und der Antragsgegnerin zu bilateralen Absprachen in Bezug auf den Endkunden Sonnenhotels GmbH.

Konkret kontaktierte xxx die Antragsgegnerin, übermittelte dieser die Entsorgungspreise für verschiedene Fraktionen und ersuchte sie, für die Antragsgegnerin Preise abzugeben, die 3-4% über denen von xxx liegen sollten. Dies erfolgte mit dem Ziel der Legung eines Deckangebots zugunsten von xxx.

Bilaterale Absprachen zwischen xxx und der Antragsgegnerin zum Endkunden WIGO 2018 (Kärnten)

*Im Dezember 2018 kam es zwischen xxx und der Antragsgegnerin zu bilateralen Absprachen in Bezug auf Entsorgungen des Endkunden FE WIGO Gewerbepark GmbH in Feldkirchen („**Wigo**").*

Konkret kontaktierte die Antragsgegnerin xxx telefonisch, weil sie wusste, dass es sich beim Endkunden Wigo um einen Endkunden von xxx handelte. xxx teilte der Antragsgegnerin im Anschluss an dieses Telefonat per E-Mail Preise mit. Der Austausch dieser wettbewerbssensiblen Information zwischen den Wettbewerbern diente dem Zweck, dass die Antragsgegnerin ein Deckangebot zu Gunsten von xxx legen konnte: Die übermittelten Preise waren jene, welche die Antragsgegnerin an den Endkunden weitergeben sollte.

Wettbewerbswidriger Informationsaustausch zwischen der Antragsgegnerin und xxx zum Endkunden Gerlitzen Alpe 2020 (Kärnten)

Im Rahmen einer (legitimen) Kunden- bzw Lieferantenbeziehungen zwischen der Antragsgegnerin und dem Entsorger xxx, die der Antragsgegnerin Schrott zur Verwertung liefert, erfolgte auch ein kartellrechtswidriger Informationsaustausch.

*Im Jahr 2020 kam es zum Informationsaustausch über Preise zwischen xxx und der Antragsgegnerin im Zusammenhang mit einer Entsorgung von Stahlseilen des Endkunden Gerlitzen-Kanzelbahn-Touristik GesmbH & Co KG („**Gerlitzen Alpe**"). So leitete xxx einen E-Mailverlauf zum Endkunden Gerlitzen Alpe an die Antragsgegnerin weiter. xxx informierte die Antragsgegnerin über ihren internen Gesprächsverlauf, in dem Überlegungen zu An- und Verkaufspreisen von Wertstoffen besprochen wurden. Konkret wurde die Antragsgegnerin von xxx über die Ankaufspreisspanne sowie die Verkaufspreise von Wertstoffen informiert. Dieser Vorgang stellt einen unzulässigen Informationsaustausch zwischen Wettbewerbern dar, der dazu geeignet war, die Unsicherheiten über Marktpreise erheblich zu verringern, weil die Antragsgegnerin dadurch wusste, welche Preise der Wettbewerb für die Entsorgung anbot.*

Bilaterale Absprache zwischen der Antragsgegnerin und FCC zu unbekannten Endkunden 2012

Im Juni 2012 kontaktierte FCC die Antragsgegnerin und forderte diese „wie besprochen …" auf, bestimmte Angebotspreise abzugeben. Dies war eine Aufforderung zur Legung eines Deckangebotes von der Antragsgegnerin zugunsten von FCC.

Bilaterale Absprache zwischen der Antragsgegnerin und FCC zu unbekannten Endkunden 2013

2013 kontaktierte FCC die Antragsgegnerin per E-Mail, um ihm die Angebotspreise für einen unbekannten Endkunden mitzuteilen. Dies erfolgte vor dem Hintergrund, dass der Auftrag bei FCC bleiben sollte.

Bilaterale Absprache zwischen der Antragsgegnerin und xxx zu unbekannten Endkunden

2013 sprachen sich xxx und die Antragsgegnerin zu einem unbekannten Endkunden ab. In einem E-Mail von der Antragsgegnerin an xxx, wurden „wie bereits besprochen" Preise für die Entsorgung von Abfällen von der Antragsgegnerin mitgeteilt und dieser aufgefordert,

die Transportpreise „bitte selbst" zu machen. Die übermittelten Preise für die Entsorgungsleistungen waren nicht durch xxx selbst kalkuliert, sondern von der Antragsgegnerin vorgegeben. xxx wurde damit zur Abgabe eines Deckangebots aufgefordert.

Zur Beweiswürdigung:

Der Sachverhalt steht außer Streit. Angesichts des Akteninhalts, insbesondere der Urkunden ./A bis ./T1 bestehen gegen diese Außerstreitstellungen keine Bedenken, weshalb von weiteren Erhebungen Abstand zu nehmen war (§ 33 Abs 1 AußStrG iVm § 38 KartG).

Rechtlich folgt:

Gemäß Art 3 Abs 1 Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16.12.2002 haben die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedsstaaten auf Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die geeignet sind, den zwischenstaatlichen Handel zu beeinträchtigen, Art 101 AEUV parallel zum nationalen Wettbewerbsrecht anzuwenden.

Nach stRsp der Unionsgerichte ist eine Vereinbarung oder abgestimmte Verhaltensweise zwischen Unternehmen geeignet, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, wenn sich anhand einer Gesamtheit objektiver rechtlicher oder tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit voraussehen lässt, dass sie den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell beeinflussen kann.

Nicht erforderlich ist es dabei, dass die Vereinbarung oder die abgestimmte Verhaltensweise den Handel zwischen den Mitgliedstaaten tatsächlich beeinträchtigen wird. Vielmehr genügt es, dass die Vereinbarung oder Verhaltensweise geeignet ist, solche Auswirkungen herbeizuführen.

Absprachen, die sich auf das Gebiet eines gesamten Mitgliedsstaates oder wesentliche Teile davon erstrecken, sind grundsätzlich in der Lage, den Handel zwischen Mitgliedstaaten spürbar

zu beeinträchtigen. Dies vor dem Hintergrund, dass davon ausgegangen werden muss, dass solche Kartelle ihrem Wesen nach eine Verfestigung der Abschottung der nationalen Märkte mit sich bringen.

Doch auch Kartelle, die sich sogar nur auf einen Teil des Hoheitsgebiets eines Mitgliedsstaates erstreckt haben, können nach der Rsp der europäischen Gerichte dazu geeignet sein, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

Die Beurteilung, ob eine spürbare Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten vorliegt, ist anhand des wirtschaftlichen und rechtlichen Kontexts des Kartells zu untersuchen, wobei sich die spürbare Beeinträchtigung idR aus einer Kombination von Faktoren ergibt, die für sich alleine genommen nicht ausreichen müssen, um eine derartige Beeinträchtigung nachzuweisen (EuGH C-439/11P; EuGH C-211/22). Einen wesentlichen Hinweis auf eine Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels stellt es nach der Rechtsprechung etwa dar, wenn ein Markteintritt ausländischer Wettbewerber aufgrund der bestehenden Vereinbarungen gerade nicht gelingt.

Auch dürfen die einzelnen Absprachen nicht isoliert betrachtet werden, sondern muss vielmehr berücksichtigt werden, ob das Kartell in seiner Gesamtheit geeignet ist, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere bei einer einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung, im Rahmen derer auch zu prüfen ist, ob der Gesamtplan geeignet ist, um eine Beeinträchtigung des innerstaatlichen Handels herbeizuführen (EuGH verb. RS C-125/07P, C-133/07, 135/07P, 137/07 P).

Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Kartell, das unabhängig von der Teilnahme der einzelnen Entsorgungsunternehmen (einschließlich der Antragsgegnerin) am Verstoß für Gesamtösterreich nachvollzogen werden kann und daher dem Anspruch an die Zwischenstaatlichkeit, wie er in der Rsp der Unionsgerichte formuliert wird, schon allein deshalb genügt. Darüber hinaus spricht auch die Art des hier dargestellten Kartells für diese Qualifikation, nachdem es gerade Ziel der Wettbewerber war, den Markt unter sich aufzuteilen und Markteintritte schon im Kleinen zu verhindern. Dementsprechend ändert

an dieser Beurteilung auch nichts, dass die Antragsgegnerin vorwiegend im Bundesland Kärnten und in Einzelfällen in Niederösterreich, Salzburg und Wien unmittelbar an kartellrechtswidrigen Verhaltensweisen teilnahm. Durch ihr Verhalten hat sie insofern einen Beitrag zu einem österreichischen Gesamtsystem bzw zur Abschottung nationaler Märkte sowie zur Veränderung der Marktstruktur am Binnenmarkt geleistet. Dies manifestiert sich auch darin, dass Markteintritte ausländischer Unternehmen bisweilen nicht erfolgreich waren, umgekehrt die Abschottung des österreichischen Marktes also funktionierte.

Im Hinblick darauf, dass die grundsätzlich zulässige parallele Anwendung des innerstaatlichen- und des Unionsrechts bei der Beurteilung von Wettbewerbsverstößen nicht zu divergierenden, die Wirksamkeit der EU-Wettbewerbsvorschriften konterkarierenden Ergebnissen führen darf, wird im Folgenden sowohl auf § 1 KartG als auch auf Art 101 AEUV Bezug genommen.

Vereinbarung und abgestimmte Verhaltensweise

Nach § 1 Abs 1 KartG und Art 101 Abs 1 AEUV sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmervereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen verboten, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken (Kartellverbot).

Der Begriff „Vereinbarung" wird weit ausgelegt: Nicht notwendig ist, dass es sich hierbei um einen rechtlich verbindlichen Vertrag handelt; eine Vereinbarung liegt schon dann vor, wenn die betreffenden Unternehmen wenn auch nur konkludent ihren gemeinsamen Willen zum Ausdruck gebracht haben, sich auf dem Markt in einer bestimmten Weise zu verhalten (16 Ok 8/10). Dementsprechend ist es auch unerheblich, ob eine Vereinbarung mündlich oder schriftlich zustande kommt.

Beschränkungen des Wettbewerbs wie Preisabsprachen, Produktions- und Absatzbeschränkungen und Marktaufteilungsabsprachen sind regelmäßig bereits aufgrund ihrer für das gute Funktionieren des normalen Wettbewerbs schädlichen Natur als bezweckte Beschränkungen des Wettbewerbs anzusehen; es steht die Abschwächung des Wettbewerbs zwischen den Marktteilnehmern im Vordergrund. Auf weitere

Umsetzungshandlungen und Marktauswirkungen kommt es bei bezweckten Wettbewerbsbeschränkungen nicht mehr an (16 Ok 51/05); auch die subjektive Absicht, die die Unternehmen mit der Zusammenarbeit verfolgen, spielt keine Rolle (EuGH C-209/07).

Gemäß § 1 Abs 2 Z 1 KartG bzw Art 101 Abs 1 lit a AEUV ist „die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen" verboten. Unter das Verbot der Festsetzung von Preisen sind insb Absprachen über die Erhöhung von Preisen (um einen bestimmten Betrag oder Prozentsatz), Absprachen über Preisbestandteile, Richtpreise, Zielpreise sowie Kalkulationsverfahren (wie Handelsspannen oder Teuerungszuschläge) zu subsumieren. Das Verbot ist weit auszulegen und betrifft jede Vereinbarung, die direkt oder indirekt geeignet ist, Preiswettbewerb zu behindern. Nicht notwendig ist es, dass ein Kartell tatsächlich funktioniert oder keinerlei Ausnahmen vorsieht (16 Ok 2/15b).

Auch ein Informationsaustausch kann eine abgestimmte Verhaltensweise darstellen, wenn er die strategische Ungewissheit auf dem Markt verringert und damit, wenn die ausgetauschten Daten strategisch relevant sind, die Kollusion erleichtert. Der Austausch strategischer Daten, wie Preiskalkulationen, vorbereitete Angebote oder Informationen über zukünftiges Abgabeverhalten, zwischen Wettbewerbern kommt einer Abstimmung gleich, weil er die Unabhängigkeit des Verhaltens der Mitbewerber auf dem Markt verringert und Wettbewerbsanreize mindert. Dabei ist es unerheblich, ob nur ein Unternehmen seine Mitbewerber einseitig über das beabsichtigte Marktverhalten informiert oder ob sich alle teilnehmenden Unternehmen gegenseitig über ihre jeweiligen Erwägungen unterrichten. Erhält ein Unternehmen strategische Daten von einem Mitbewerber, wird davon ausgegangen, dass es die Informationen akzeptiert und sein Markverhalten entsprechend anpasst, es sei denn, es erklärt ausdrücklich, dass es die Daten nicht bekommen will. Dies gilt umso mehr, wenn die Kontaktaufnahme über einen längeren Zeitraum stattfindet (EuGH C-199/92P), wie es auch gegenständlich der Fall war.

Vereinbarungen, die Absprachen oder Kundenaufteilungen enthalten, profitieren auch nicht von der Bagatell-Klausel des § 2 Abs 2 Z 1 KartG oder der EU-Bagatell-Bekanntmachung und sind stets spürbar (EuGH C-226/11).

Das praktizierte Heimatmarktprinzip im Sinne einer abgestimmten Zuteilung von Kunden und Stabilisierung der Marktverhältnisse lässt daher bereits in sich selbst eine hinreichende Beeinträchtigung des Wettbewerbs erkennen. In diesem Sinn sind die der Antragsgegnerin vorgeworfenen Absprachen bezweckte Verstöße gegen § 1 KartG bzw Art 101 Abs 1 AEUV, die per se verboten sind.

Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung (Gesamtzuwiderhandlung)

Ein Verstoß gegen § 1 KartG und Art 101 AEUV kann sich nicht nur aus einer isolierten Handlung, sondern auch aus einer Vielzahl an Handlungen ergeben, die zu einer „einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung" (engl. „single and continuous infringement") zusammengefasst werden können. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass eine wirksame Rechtsdurchsetzung in Fällen gewährleistet werden soll, in denen eine Gesamtzuwiderhandlung aus einem Komplex von Vereinbarungen und Verhaltensweisen besteht, die sich im Lauf der Zeit entwickelt haben.

Nach der Rsp des OGH liegt eine solche Gesamtzuwiderhandlung vor, wenn eine Vielzahl rechtswidriger aufeinanderfolgender Verhaltensweisen oder mehrere abgrenzbare Handlungen auf die Umsetzung einer einzigen Zuwiderhandlung gerichtet sind und daher zu einer rechtlichen Einheit zusammengefasst werden können (16 Ok 2/15b). Voraussetzung dafür ist, dass sich die betreffenden Verhaltensweisen in einen Gesamtplan einfügen, welcher von den teilnehmenden Unternehmen zur Erreichung eines gemeinsamen kartellrechtswidrigen Ziels jeweils umzusetzen war (16 Ok 5/08, 16 Ok 2/15b).

Gleichlautend ist die ständige Rechtsprechung der Unionsgerichte, wonach ein Komplex von Handlungen oder Verhaltensweisen als eine einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung betrachtet werden kann, sofern die teilnehmenden Unternehmen im Rahmen dieser

Gesamtzuwiderhandlung ein gemeinsames Ziel verfolgen. Dies gilt selbst dann, wenn ein oder mehrere Teile dieser Handlungen auch für sich genommen und isoliert betrachtet einen Verstoß gegen die Wettbewerbsvorschriften darstellen könnten (EuGH C-441/11).

Die Tatsache, dass die teilnehmenden Unternehmen eine unterschiedliche Rolle gespielt haben bzw nicht an allen Bestandteilen unmittelbar mitgewirkt haben, entbindet diese nach ständiger Unionsrechtsrechtsprechung nicht von ihrer Verantwortung für ihren Beitrag an der und damit insoweit für die Gesamtzuwiderhandlung. Die Verantwortung eines Unternehmens umfasst somit auch die Handlungen der anderen teilnehmenden Unternehmen, die der Verwirklichung des gleichen wettbewerbswidrigen Ziels dienten, sofern das Unternehmen nachweislich von dem rechtswidrigen Verhalten der anderen teilnehmenden Unternehmen wusste oder es vernünftigerweise vorhersehen konnte sowie bereit war, die daraus erwachsende Gefahr auf sich zu nehmen (vgl. EuGH C-49/92P Rn 83, EuGH C-444/11P Rn 51).

Für den Nachweis einer Gesamtzuwiderhandlung gilt der in der europäischen Rechtsprechung anerkannte Erfahrungssatz, dass „das Vorliegen einer wettbewerbswidrigen Verhaltensweise oder Vereinbarung aus einer Reihe von Koinzidenzen und Indizien abgeleitet werden [muss], die bei einer Gesamtbetrachtung mangels einer anderen schlüssigen Erklärung den Beweis für eine Verletzung der Wettbewerbsregeln darstellen können" (EuGH 95/15P Rn 38).

Das gemeinsame Ziel in der Abfallwirtschaftsbranche lag in der Erhaltung des Status Quo durch Umsetzung des Heimatmarktprinzips. Die Entsorgungsunternehmen einigten sich implizit bzw teilweise sogar explizit darauf, dass jeder davon profitierte, dass man auf Wettbewerb verzichtete und stattdessen die (historisch gewachsenen) Kundenbeziehungen der jeweiligen Wettbewerber respektierte. Dieses Verständnis, sich über einen Endkundenschutz im Sinne einer Rücksichtnahme bei bestimmten Endkunden abstimmen zu können, wurde von den am kartellrechtswidrigen Gesamtsystem teilnehmenden Unternehmen in ihren jeweiligen Heimatmärkten umgesetzt, die sich teilweise überschnitten. Insgesamt wurde so ein ineinandergreifendes Konstrukt

aus Kartellen geschaffen, das letztlich ganz Österreich umfasste. Den teilnehmenden Unternehmen war somit bewusst, dass sich die Logik des Heimatmarktprinzips über ihren eigenen Heimatmarkt bzw Tätigkeitsbereich hinfort spann.

Kriterien einer einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung

Die Unionsgerichte haben wiederholt festgestellt, dass sich das Vorliegen einer Gesamtzuwiderhandlung primär aus der Verfolgung eines gemeinsamen Ziels ergibt (EuGH 204/00P, EuG T-53/03). Gleichwohl haben sie in der langjährigen Rechtsprechung mehrfach (Hilfs-)Kriterien herangezogen, die eine Gesamtzuwiderhandlung indizieren. Zu diesen Kriterien zählen neben der Identität der Ziele die Identität der betroffenen Waren und Dienstleistungen, die Identität der an der Zuwiderhandlung teilnehmenden Unternehmen und die Identität der Modalitäten ihrer Umsetzung. Weitere Kriterien, die bei dieser Prüfung berücksichtigt werden können, sind die Identität der Personen, die für die Unternehmen tätig wurden, und die Identitäten des räumlichen Anwendungsbereichs der betreffenden Praktiken. Die Kriterien sind nicht isoliert ausschlaggebend, sondern in einer Gesamtschau zu würdigen.

So macht die Entscheidungspraxis deutlich, dass im Hinblick auf die Identität der Umsetzungsmodalitäten keine Gleichartigkeit der Handlungen vorausgesetzt wird; vielmehr kann die Verwirklichung der Gesamtzuwiderhandlung etwa auch durch ein Netzwerk bilateraler persönlicher und telefonischer Kontakte erfolgen, die ein gemeinsames Ziel haben (EuG T-758/14; EuGH C-99/17P). Außerdem kann sich eine Gesamtzuwiderhandlung auch erst nach und nach durch eine Vielzahl unterschiedlicher Handlungen manifestiert haben. Anerkannt ist auch, dass es in Fällen wie dem Gegenständlichen, wo ein Komplex von Vereinbarungen und Verhaltensweisen über einen langen Zeitraum umgesetzt wird, nicht ungewöhnlich ist, dass sich Umfang, Form und Art der Umsetzung sowie die teilnehmenden Unternehmen im Laufe der Zeit ändern (EuG T-211/08 Rn 41). Wenn sich das Kartell nicht an die Marktgegebenheiten anpasst, würde es auf Dauer nicht funktionieren.

Erstreckt sich zudem eine Gesamtzuwiderhandlung über einen gewissen Zeitraum, so ist es unbeachtlich, dass einzelne Maßnahmen durch mehr oder weniger lange Zwischenräume voneinander getrennt sind, sofern die verschiedenen Handlungen im Rahmen der Gesamtzuwiderhandlung das gleiche Ziel verfolgen (EuGH C-99/17P Rn 53, EuGH C-113/04P Rn 169).

Selbst wenn man davon ausgehen möchte, dass sich die gegenständlichen Elemente der Gesamtzuwiderhandlung auf verschiedene räumliche (oder sachliche) Märkte beziehen, schließt dies die Anerkennung der einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung nach ständiger Rechtsprechung nicht aus. Eine Gesamtzuwiderhandlung kann nämlich auch Unternehmen angelastet werden, die nicht miteinander in Wettbewerb stehen und sie erfordert keine systematische Abgrenzung der relevanten Märkte (EuGH C-625/13P Rn 165/167, EuG T-364/10 Rn 91).

Im vorliegenden Fall sind die obengenannten (Hilfs-)Kriterien erfüllt. Die Unternehmen haben sich durch wettbewerbswidrige bi- und multilaterale Kontakte gegenseitig zur Erteilung von Aufträgen verholfen (Identität der Modalitäten), welche die Abfallwirtschaft, insbesondere den Bereich der Logistik, betrafen (Identität der betroffenen Waren und Dienstleistungen). Bei der überwiegenden Mehrzahl der Handlungen waren entsprechend ihrem jeweiligen regionalen Tätigkeitsbereich dieselben Unternehmen involviert (Identität der an der Zuwiderhandlung teilnehmenden Unternehmen).

Vorliegen eines gemeinsamen Gesamtplans mit einem gemeinsamen Ziel

Das gemeinsame Ziel bestand darin, durch wettbewerbswidrige bi- und multilaterale Kontakte das Risiko des Wettbewerbs zu minimieren oder auszuschließen, um sich gegenseitig zur Erteilung von Aufträgen zu verhelfen und sich so ua Marktanteile bzw Zuordnung/Erhalt von Kunden bzw Gebieten zu den jeweiligen Unternehmen zu sichern. Dies geschah, indem die teilnehmenden Unternehmen (zum Teil in unterschiedlichem zeitlichen, sachlichen oder räumlichen Ausmaß) über viele Jahre hinweg in einem System wettbewerbswidriger bi- und multilateraler Kontakte für einzelne oder eine Vielzahl von Projekten vereinbarten, sich zugunsten eines anderen an der Gesamtzuwiderhandlung teilnehmenden Unternehmens

eines wettbewerbsfähigen Angebots zu enthalten oder zum Schein ein Deckangebot zu legen sowie strategische wettbewerbssensible Informationen auszutauschen (EuGH C-625/13P Rn 58, EuGH 239/11 Rn 247 f).

Teilnahme an der Gesamtzuwiderhandlung

Auch wenn ein Unternehmen nicht direkt an allen Bestandteilen der Gesamtzuwiderhandlung teilgenommen hat oder es im Rahmen seiner Teilnahme nur eine untergeordnete Rolle gespielt hat, kann es dennoch für seinen Beitrag zur Verwirklichung der Gesamtzuwiderhandlung zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt dann, wenn das Unternehmen durch sein eigenes Verhalten zur Erreichung des gemeinsamen Ziels beitragen wollte und von dem von anderen Unternehmen in Verfolgung dieses Ziels beabsichtigten oder an den Tag gelegten Verhalten wusste oder es vernünftigerweise vorhersehen konnte und bereit war, die daraus erwachsende Gefahr auf sich zu nehmen (EuGH C-441/11 Rn 42; EuGH C-697/19P Rn 112-121).

Aus der Rechtsprechung ergibt sich, dass die Teilnahme mehrerer Unternehmen an einer Zuwiderhandlung in Abhängigkeit von den Merkmalen des betroffenen Marktes und der Stellung des Unternehmens auf diesem Markt, den verfolgten Zielen und der gewählten oder vorgesehenen Art und Weise der Umsetzung verschiedene Formen aufweisen kann. Die Verantwortung des einzelnen Unternehmens für die Verwirklichung der Gesamtzuwiderhandlung kann dabei nicht allein deshalb ausgeschlossen sein, weil jedes Unternehmen auf eine ihm eigene Art und Weise an der Zuwiderhandlung teilgenommen hat.

Die Tatsache, dass ein Unternehmen nicht an allen Bestandteilen eines Kartells teilgenommen hat oder dass es, soweit es beteiligt war, eine untergeordnete Rolle gespielt hat, ist nämlich für den Nachweis des Vorliegens einer Zuwiderhandlung dieses Unternehmens irrelevant und sind diese Gesichtspunkte nur bei der Beurteilung der Schwere der Zuwiderhandlung und gegebenenfalls bei der Bemessung der Geldbuße zu berücksichtigen (EuGH C-441/11 Rn 45).

Die Antragsgegnerin nahm im Rahmen der Gesamtzuwiderhandlung an kartellrechtswidrigen Handlungen im Zeitraum von zumindest März 2011 bis März 2021 unmittelbar teil. Die konkrete, unmittelbare Teilnahme und der Beitrag der Antragsgegnerin an der Gesamtzuwiderhandlung betraf einzelne Sammelleistungen für bestimmte (Groß-)Kunden vorwiegend in Kärnten (im Großraum Klagenfurt), vereinzelt auch in anderen Bundesländern (Wien, Niederösterreich, Salzburg), wobei betroffene (End-)Kunden Leistungen teilweise bundesweit nachgefragt haben. Dieser Beitrag zur Verwirklichung des beschriebenen wettbewerbswidrigen Ziels auf dem Kärntner Markt ist schon an sich für einen Beitrag zur österreichweiten Gesamtzuwiderhandlung ausreichend.

Dass die Antragsgegnerin über keinen eigenen Fuhrpark verfügt, hinderte die Antragsgegnerin nicht an der Teilnahme der Zuwiderhandlung. Das Vorliegen einer Vereinbarung ist unabhängig vom Markt, auf dem die beteiligten Unternehmen tätig sind (EuGH 194/14P Rn 33 ff). Darüber hinaus nahm die Antragsgegnerin fallweise über Subunternehmen am Markt für die Abfallsammlung teil, wurde dort auch als Wettbewerber wahrgenommen und legte Deckangebote für Wettbewerber bezüglich der Sammlung von Abfall. Das Fehlen eines unternehmenseigenen Fuhrparks zur Abfallsammlung schließt daher weder rechtlich noch faktisch die Teilnahme an der Zuwiderhandlung auf dem Markt für die Sammlung von Abfall aus.

Kenntnis vom rechtswidrigen Verhalten der beteiligten Unternehmen

Aufgrund der Teilnahme und dem dargelegten Verständnis auf dem Kärntner Markt, bestehende Kundenbeziehungen wechselseitig zu respektieren, waren der Antragsgegnerin die Bestandteile und Umstände der Gesamtzuwiderhandlung insofern bekannt. Zudem war die Antragsgegnerin vereinzelt auch an Absprachen beteiligt, die Ausschreibungen außerhalb von Kärnten betrafen bzw bei denen Unternehmen österreichweit Leistungen ausschrieben. Der Antragsgegnerin war bekannt oder hätte zumindest bekannt sein müssen, dass das einheitliche Ziel des Systems darin bestand, das Risiko des Wettbewerbs zu minimieren oder auszuschließen, um sich gegenseitig zur Erteilung von Aufträgen zu verhelfen. Wenn der Antragsgegnerin dieses Verhalten

nicht bekannt war, hätte sie dieses zumindest vernünftigerweise vorhersehen können und war daher bereit, die daraus erwachsende Gefahr auf sich zu nehmen.

Zusammengefasst:

Die Antragsgegnerin nahm an einer Vielzahl kartellrechtswidriger Handlungen im Zeitraum von zumindest März 2011 bis März 2021 und somit an der einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung („single and continuous infringement") aktiv teil. Aufgrund dieser Beteiligung waren ihr die Bestandteile und Umstände der Gesamtzuwiderhandlung insoweit bekannt, sie hat diese, insbesondere im Umfang ihres räumlichen Tätigkeitsbereichs, auch mitgeprägt. Es war für die Antragsgegnerin zumindest vorhersehbar, dass das einheitliche Ziel des Systems darin bestand, das Risiko des Wettbewerbs zu minimieren oder auszuschließen, sich gegenseitig zur Erteilung von Aufträgen zu verhelfen und damit schlussendlich zur Erhaltung und Konsolidierung des Heimatmarktprinzips beizutragen.

Die Antragsgegnerin ist primär als Übernahmestelle bzw als Abnehmerin von Abfällen wirtschaftlich tätig. Zwischen der Antragsgegnerin und anderen Entsorgungsunternehmen, die selbst über keine bzw unzureichende Abfallverwertungskapazitäten verfügen, dafür aber in der kommunalen Erfassung von Abfällen tätig sind, besteht regelmäßig ein wechselseitiges Abhängigkeitsverhältnis. Die Antragsgegnerin steht mit anderen Entsorgungsunternehmen aber nicht nur in vertikalen Geschäftsbeziehungen, sondern im Rahmen ihres (räumlichen) Tätigkeitsbereichs im Hinblick auf Endkunden auch in einem horizontalen Wettbewerbsverhältnis.

Die Antragsgegnerin ist nämlich nicht ausschließlich als Abnehmerin von Abfällen tätig, sondern nimmt in bestimmten Fällen durch die Beauftragung von Subauftragnehmern auch an der Sammlung von Abfällen teil. Soweit die Antragsgegnerin auf diese Weise selbst die Abholung von Abfällen anbietet, steht sie iSd Vertikal-GVO mit anderen Entsorgungsunternehmen insofern auf derselben Stufe der Produktions-

oder Vertriebskette. Die verfahrensgegenständlichen horizontalen Wettbewerbsbeschränkungen sind insofern getrennt von den vertikalen Geschäftsbeziehungen zu beurteilen.

Bezweckte Wettbewerbsbeschränkung

Gemäß § 1 KartG und Art 101 AEUV sind solche Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen verboten, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken.

Der Begriff der „bezweckten" Wettbewerbsbeschränkung ist auf bestimmte Arten von Koordinierungen zwischen Unternehmen anzuwenden, die den Wettbewerb hinreichend beeinträchtigen, sodass die Prüfung ihrer Auswirkungen nicht notwendig ist. Es handelt sich um Beschränkungen, die schon ihrem Wesen bzw ihrer Natur nach geeignet sind, schädlich für das gute Funktionieren des Wettbewerbs zu sein (EuGH C-307/18 Rn 67).

Der Begriff des „Bezweckens" ist objektiver Natur; auf die subjektiven Vorstellungen oder Beweggründe der Parteien kommt es nicht an (EuGH 209/07 Rn 21, EuGH C-611/16 Rn 109). Für die Feststellung, ob eine Vereinbarung oder abgestimmte Verhaltensweise als bezweckte Wettbewerbsbeschränkung qualifiziert werden kann, ist insbesondere auf die mit ihr verfolgten Ziele und auf den wirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhang, in dem sie steht, abzustellen.

Für einen wettbewerbswidrigen Zweck reicht es bereits aus, dass die Vereinbarung nur das Potential hat, negative Auswirkungen auf den Wettbewerb zu entfalten, dh wenn sie konkret geeignet ist, zu einer Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung auf dem Binnenmarkt zu führen. Es reicht aus, dass eine solche Handlung in sich selbst eine hinreichende Beeinträchtigung des Wettbewerbs erkennen lässt (27 Kt 12/21y, 26 Kt 5/21m).

§ 1 Abs 2 KartG nennt demonstrativ (ebenso wie Art 101 Abs 1 AEUV) einige typische Anwendungsfälle bzw Regelbeispiele von verbotenen wettbewerbsbeschränkenden Absprachen. So sind gem § 1 Abs 2 Z 1 KartG die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- und Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen und gem § 1 Abs 2 Z 3 KartG die

Aufteilung von Märkten ausdrücklich verboten. Sie gehören als schwerwiegende Beschränkungen zu den sog Kernbeschränkungen und fallen in aller Regel unter den Katalog der bezweckten Wettbewerbsbeschränkungen.

Die gegenständlichen wettbewerbswidrigen Handlungen sind in ihrer Gesamtheit zu beurteilen, wenngleich jedes einzelne Element an sich und isoliert betrachtet bereits eine Zuwiderhandlung gegen § 1 KartG und Art 101 AEUV darstellen kann. Die Gesamtzuwiderhandlung bestand aus den folgenden Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen:

- Vereinbarungen über die in Ausschreibungen bzw Angeboten an Kunden abzugebenden Preise durch Festlegung oder Vorgabe von Abgabepreisen,

- Aufteilungen von Gebieten sowie Kunden bzw Projekten durch Zuteilung einzelner Kunden bzw Projekte an Unternehmen und Beeinflussung der Ausschreibungsverfahren/Auftragserteilung für diese Projekte,

- Austausch von wettbewerbssensiblen und strategischen Informationen, wie zB Kapazitäten, das Interesse an einer bestimmten Ausschreibung/Auftragserteilung oder die Erfüllung von Ausschreibungs-/Auftragskriterien (Referenzen, technische Voraussetzungen).

Die Gesamtzuwiderhandlung ermöglichte den teilnehmenden Unternehmen, Angebote an Auftraggeber im Sinne reduzierter, wenn nicht ausgeschlossener wettbewerblicher Unsicherheit abzugeben, um zu gewährleisten, dass das vorgesehene Unternehmen den Auftrag erhält. Es sollte damit insgesamt dafür Sorge getragen werden, dass bei den Ausschreibungen bestimmte, aus Sicht der teilnehmenden Unternehmen günstige Ergebnisse erzielt werden, die unter normalen wettbewerblichen Bedingungen nicht oder anders zustande gekommen wären. Diese Ergebnisse bestanden etwa in wirtschaftlichen Vorteilen oder in der Sicherung der Marktposition durch Beeinflussung der Auftragserteilung an bestimmte Unternehmen.

Darüber hinaus bezweckte die Gesamtzuwiderhandlung die Beschränkung der autonomen Preisfestsetzung durch Mitbewerber und damit des Preiswettbewerbs. So konnten einzelne Mitbewerber überhaupt auf die eigenständige, unabhängige Preisfestsetzung verzichten. Entgegen dem Anschein kamen diese Angebote iSd gemeinsamen Willens der teilnehmenden Unternehmen in reduziertem, wenn nicht völlig ausgeschlossenem, Wettbewerb zustande.

Die Gesamtzuwiderhandlung beeinträchtigte die Auswahlmöglichkeiten der Auftraggeber, was ihre Auftragnehmer, die Qualität der Leistung und den Preis anbelangt, weil sich die Unternehmen bereits im Vorfeld auf ein konzertiertes Vorgehen einigten. Hierdurch kann dem Auftraggeber (etwa durch höhere Preise oder schlechtere Qualität) ein Schaden zugefügt worden sein und es wurden insbesondere zahlreiche positive Wirkungen des Wettbewerbs, wie zB dessen Ordnungs- und Antriebsfunktion, verhindert.

All dies ist dem Wesen nach geeignet, schädlich für das gute Funktionieren des Wettbewerbs zu sein.

Die Wettbewerbsbeschränkung wurde durch die Gesamtzuwiderhandlung bezweckt.

Im Hinblick auf den Informationsaustausch zwischen Wettbewerbern ergibt sich aus der ständigen Rechtsprechung der Unionsgerichte, dass dieser schon dann einen wettbewerbswidrigen Zweck verfolgt, wenn er geeignet ist, Unsicherheiten hinsichtlich des von den betreffenden Unternehmen ins Auge gefassten Verhaltens auszuräumen (Horizontal-LL Rn 73 f). Im Falle des Austauschs von Informationen über die individuellen Absichten eines Unternehmens in Bezug auf das künftige Preis- oder Mengenverhalten ist die Gefahr besonders groß, dass es zu einem Kollusionsergebnis kommt. Nach den Horizontal-LL der Europäischen Kommission ist der Austausch unternehmensspezifischer Daten über ein geplantes künftiges Preis- oder Mengenverhalten unter Wettbewerbern als bezweckte Wettbewerbsbeschränkung zu betrachten.

Aus alledem ergibt sich, dass die Gesamtzuwiderhandlung sowie ihre Einzelteile die Beschränkung des Wettbewerbs im Sinne von § 1 Abs 1 KartG und Art 101 Abs 1 AEUV bezweckt.

Da es sich bei bezweckten Wettbewerbsbeschränkungen um besonders schwerwiegende Verstöße gegen das Kartellverbot handelt, sind diese idR auch nicht nach § 2 Abs 1 KartG und Art 101 Abs 3 AEUV freistellungsfähig.

Darüber hinaus wären die Voraussetzungen für eine Freistellung jedenfalls von den teilnehmenden Unternehmen nachzuweisen. Es kann auch beim gegenständlichen Sachverhalt nicht davon ausgegangen werden, dass diese objektive wirtschaftliche Vorteile schaffen oder Vorteile für die Verbraucher mit sich bringen. Auch liegen die Voraussetzungen des § 2 Abs 2 KartG und der De-minimis-Bekanntmachung der Europäischen Kommission nicht vor.

Verschulden

In Bezug auf das Verschulden der Antragsgegnerin ist zunächst voranzustellen: Vorsätzlich handelt, wer einen Sachverhalt verwirklichen will, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht; dazu genügt es, dass der Täter diese Verwirklichung ernstlich für möglich hält und sich mit ihr abfindet. Demgegenüber handelt fahrlässig, wer die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist und die ihm zuzumuten ist, ebenso wie derjenige, der es für möglich hält, dass er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht, ihn aber nicht herbeiführen will.

Im vorliegenden Fall besteht kein Zweifel am Verschulden des teilnehmenden Unternehmens. Es muss ihm zugemutet werden, darüber Bescheid zu wissen, dass die hier relevierten Verhaltensweisen kartellrechtliche Kernverstöße darstellen. Dies umso mehr, als derartige Verhaltensweisen auch von strafrechtlicher Relevanz sein können (§ 168b StGB). Insofern wurden durch die vorgebrachten, kartellrechtswidrigen Verhaltensweise Pflichten von der Antragsgegnerin verletzt.

Was die Zurechnung der Handlungen der natürlichen Personen zu den jeweiligen Unternehmen betrifft, sei ausgeführt, dass schon dann von einer Zurechnung auszugehen ist, wenn in Bezug auf die relevierte Handlung für den „Absprachepartner" auch nur der Eindruck der Zuständigkeit der betreffenden Person besteht. Es kommt nicht darauf an, ob die Unternehmungsleitung von der Vereinbarung/abgestimmten Verhaltensweise Kenntnis hat oder sich das Handeln auf Richtlinien odgl gründet. Ein Angestellter erfüllt seine Aufgaben zugunsten und unter der Leitung des Unternehmens, für das er arbeitet, und wird daher als Teil der für das wettbewerbswidrige Verhalten der Mitarbeiter haftenden wirtschaftlichen Einheit angesehen, die dieses Unternehmen bildet. Zur Feststellung von Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht der Union kann also ein etwaiges wettbewerbswidriges Verhalten eines Angestellten dem Unternehmen zugerechnet werden, dem er angehört, da dieses prinzipiell dafür haftet.

Festzuhalten ist, dass gegenständlich vertretungsbefugte Organe der Antragsgegnerin (Geschäftsführer), sowie auch Mitarbeiter handelten, denen eine leitende Vertretungsbefugnis zukam.

Zusammengefasst zeigt das Tatsachenvorbringen daher, dass die Antragsgegnerin (deren vertretungsbefugtem Personal) die Grundsätze der Gesamtzuwiderhandlung und deren Zielsetzung im Rahmen ihrer unmittelbaren Beteiligung bekannt waren. Die unmittelbaren kartellrechtswidrigen Verhaltensweisen wurden von der Antragsgegnerin daher mit Vorsatz (bzw zumindest grob fahrlässig) gesetzt.

Geldbuße

Das Bußgeld im österreichischen Kartellrecht verfolgt präventive und repressive Zwecke. Nur eine angemessen hohe Geldbuße kann abschreckende Wirkung erzielen. Nach § 30 Abs 1 KartG ist „b[ei] der Bemessung der Geldbuße […] insbesondere auf die Schwere und die Dauer der Rechtsverletzung, auf die durch die Rechtsverletzung erzielte Bereicherung, auf den Grad des Verschuldens und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Bedacht zu nehmen.

Die BWB hat gegenständlich bei der Bemessung der Geldbuße die Kriterien des § 30 KartG berücksichtigt. In Summe erscheint eine Geldbuße iHv EUR 750.000,-- angemessen.

Berücksichtigt wurde dabei die Schwere des Verstoßes (Kernverstoß) sowie die lange Dauer der unmittelbaren Teilnahme von der Antragsgegnerin an den beschriebenen kartellrechtswidrigen Verhaltensweisen. Darüber hinaus wurde insbesondere auf die regionale Ausprägung der unmittelbaren Teilnahme der Antragsgegnerin am gegenständlichen Kartell und somit dem Ausmaß der Teilnahme an der Gesamtzuwiderhandlung, die sich in einer Gesamtschau aufgrund des eingeschränkteren Tätigkeitsbereichs teilweise von anderen beteiligten Unternehmen unterscheidet, Bedacht genommen.

In Bezug auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unter Wahrung einer ausreichenden general- und spezialpräventiven Wirkung war zu berücksichtigen, dass die Antragsgegnerin samt den nach § 22 KartG iVm § 7 KartG zurechenbaren Unternehmen STRABAG und Kostmann im Jahr 2024 einen Gesamtumsatz iHv rd EUR 17,8 Mrd erzielte. Der Umsatz der Antragsgegnerin (ohne die zuzurechnenden Gesellschafter STRABAG und Kostmann) beläuft sich auf rd EUR 15,1 Mio im Jahr 2024. IdZ wurde der Umsatz der Antragsgegnerin (bzw dem kartellverfangenen Umsatz), insbesondere im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der Bußgeldhöhe, im Rahmen der konkreten Bemessung besonders berücksichtigt.

Wie oben dargestellt, hat die Antragsgegnerin umfassend und kontinuierlich mit der BWB im Rahmen des Kronzeugenprogrammes kooperiert und damit einen wesentlichen Beitrag zu den Ermittlungen der Antragstellerin geleistet. Diese Kooperation wurde in erheblichem Ausmaß als Abschlag bei der Bemessung der Geldbuße berücksichtigt.

Zudem hat die Antragstellerin im Rahmen der Bemessung der von ihr beantragten Geldbuße einen Abschlag für die einvernehmliche Verfahrensbeendigung gewährt. In diesem Zusammenhang hat die Antragsgegnerin ein umfassendes Anerkenntnis abgegeben. Mildernd berücksichtigt wurde auch die Einführung eines Compliance-Systems.

Die beantragte Geldbuße ist aufgrund der Besonderheiten des vorliegenden Falls angemessen. Die Antragsgegnerin hat in ihrem Anerkenntnis ausdrücklich erklärt, eine Geldbuße in der Höhe von EUR 750.000,-- als angemessen zu akzeptieren.

Sowohl aufgrund des im Geschäftsjahr 2024 erzielten Umsatzes der Antragsgegnerin iHv rd EUR 15,1 Mio als auch aufgrund des weltweit erzielten Gesamtumsatzes nach § 22 KartG iVm § 7 KartG und somit unter Zurechnung der Unternehmen STRABAG und Kostmann iHv rd EUR 17,8 Mrd ist die Geldbußengrenze gemäß § 29 KartG nicht überschritten."

Ausdruck vom: 21.10.2026 10:10:09 MESZ